

FÖDOK 35

Peter Bußjäger
Georg Keuschnigg
Marija Radosavljevic

Der Bund und seine Dienststellen

**Die Standorte der Bundesvollziehung
als Wirtschaftsfaktor und Potenzial
der Verwaltungsreform**

Föderalismusdokumente
Band 35



Institut Wirtschaftsstandort OÖ



Institut für Föderalismus

Der Bund und seine Dienststellen

**Die Standorte der Bundesvollziehung
als Wirtschaftsfaktor und Potenzial
der Verwaltungsreform**

© **Herausgeber und Verleger:**
Institut für Föderalismus
Maria-Theresien-Straße 38 b, 6020 Innsbruck,
Tel 0512 / 57 45 94 FAX-Nr 0512 / 57 45 94-4

Für den Inhalt verantwortlich:
Institutsdirektor Univ.Prof. Dr. Peter Bußjäger

Innsbruck 2015

ISBN-Nr 978-3-901965-35-7

Standorte der Bundesdienststellen im Vergleich: Deutschland, Schweiz und Österreich

Bundesdienststellen bieten attraktive Jobs mit sicheren Einkommen. Die Löhne und Gehälter für diese Bedienstete werden von allen österreichischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern erwirtschaftet. Die Beschäftigten der Bundesdienststellen geben ihr Geld zumeist im Umfeld der Dienststellen aus, weshalb eine Region mit einer Bundesdienststelle – durch Kaufkraft, Wertschöpfung, Arbeit und Beschäftigung – besonders profitiert. Wenn man diesen Überlegungen das – in der österreichischen Verfassung verankerte – bundesstaatliche Prinzip zugrunde legt, ist es durchaus legitim, die Standorte der Bundesdienststellen in Österreich einer genaueren Betrachtung zu unterziehen und mit der Situation in den Nachbarländern Deutschland und Schweiz zu vergleichen. Die Diskussion darüber soll auf Basis objektiver Fakten geführt werden.

Ziel dieser vom Institut Wirtschaftsstandort Oberösterreich (IWS) in Auftrag gegebenen Forschungsarbeit war es, den Grad der Zentralisierung der österreichischen Bundesverwaltung wissenschaftlich zu erheben.

In unseren beiden Nachbarländern sind die Bundesdienststellen dezentral situiert. In Österreich sind die Bundeseinrichtungen praktisch zur Gänze in Wien. Das kann man sicher historisch begründen. Aber nirgends steht, dass es in alle Zukunft auch so bleiben muss, vor allem, wenn es um die Standortwahl neuer Bundeseinrichtungen geht.

Diese IWS-Studie soll bei den Entscheidungsträgern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern für eine ausgewogene, ganzheitliche und chancengerechte Landesentwicklung Bewusstsein bilden.

Innsbruck, im Jänner 2015

Bundesrat Gottfried Kneifel
Geschäftsführer Institut
Wirtschaftsstandort OÖ

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
Glossar	5
I. Einleitung	9
II. Vergleich Österreich: Deutschland: Schweiz	10
A) Österreich	10
B) Deutschland	14
C) Schweiz	15
D) Ergebnis	16
III. Die Standorte der Bundesvollziehung in Österreich	18
A) Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)	18
1. Überblick	18
2. Arbeitsinspektorate	18
3. Sozialministeriumservice, Produktsicherheitsbeirat und Verbraucherrat	19
4. Sonstige Einrichtungen des BMASK	20
a) Arbeitsmarktservice (AMS)	20
b) Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF)	22
c) Sozialversicherungsanstalten	23
B) Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF)	24
1. Überblick	24
2. Die regionalen Schulverwaltungen	25
3. Sonstige Einrichtungen des BMBF	25
a) Das Österreichische Sprachen-Kompetenz-Zentrum (ÖSZ)	25
b) Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)	26
c) Pädagogische Hochschulen (PH)	27
C) Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIÄ)	28
1. Überblick	28
2. Sonstige Einrichtungen des BMEIÄ	29
a) Austrian Development Agency (ADA)	29
b) Diplomatische Akademie Wien	29
c) Österreich Institut GmbH	30

D)	Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ)	30
1.	Überblick	30
2.	Sonstige Einrichtungen des BMFJ	31
a)	Bundesstelle für Sektenfragen	31
b)	Familie und Beruf Management GmbH	31
E)	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	32
1.	Überblick	32
2.	Finanzämter	33
3.	Finanzpolizei	33
4.	Steuer- und Zollkoordination	34
5.	Zollämter	35
6.	Sonstige Einrichtungen des BMF	36
a)	Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)	36
b)	Bundebeschaffungs- GmbH (BBG)	37
c)	Bundespensionskasse AG	37
d)	Finanzmarktaufsicht	37
e)	Finanzmarktbeteiligungs-AG	38
f)	Monopolverwaltung	38
g)	Münze Österreich AG	39
h)	Österreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH	39
i)	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur	40
j)	Österreichische Industrieholding AG	40
k)	Österreichische Nationalbank	40
l)	Straßengesellschaften	41
m)	Verbund AG	41
F)	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)	43
1.	Überblick	43
2.	Sonstige Einrichtungen des BMG	43
a)	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen	43
b)	Elektronische Gesundheitsakte GmbH	43
c)	Gesundheit Österreich GmbH	44
d)	Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH	44
e)	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	44
G)	Bundesministerium für Inneres (BMI)	45
1.	Überblick	45
2.	Sicherheitsbehörden	46
3.	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung	48

4.	Bundeskriminalamt.....	49
5.	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.....	50
H)	Bundesministerium für Justiz (BMJ).....	51
1.	Überblick.....	51
2.	Die ordentliche Gerichtsbarkeit.....	51
a)	Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften.....	51
b)	Familiengerichtshilfe.....	54
3.	Verein Neustart.....	55
I)	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW).....	56
1.	Überblick.....	56
2.	Bundesamt für Wasserwirtschaft.....	56
3.	Bundesamt für Weinbau.....	57
4.	Wildbach- und Lawinenverbauung.....	57
5.	Sonstige Nachgeordnete Dienststellen des BMLFUW.....	58
a)	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft.....	58
b)	Bundesanstalt für Bergbauernfragen.....	58
c)	Bundesanstalt für Ernährungssicherheit.....	59
6.	Sonstige Einrichtungen des BMLFUW.....	60
a)	Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft.....	60
b)	Österreichische Bundesforste AG.....	61
c)	Umweltbundesamt GmbH.....	62
J)	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS).....	62
1.	Überblick.....	62
2.	Abwehramt.....	63
3.	Heeresnachrichtenamt.....	63
4.	Militärkommanden.....	63
5.	Bundessporteinrichtungen GmbH.....	64
K)	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT).....	65
1.	Überblick.....	65
2.	Bundesanstalt für Verkehr.....	65
3.	Oberste Fernmeldebehörde.....	66
4.	Fernmeldebüro.....	66
5.	Frequenzbüro.....	66
6.	Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (BFTK).....	67
7.	Österreichisches Patentamt.....	67

8.	Schifffahrtsaufsicht.....	67
9.	Sonstige Einrichtungen des BMVIT	68
a)	Österreichische Bundesbahnen (ÖBB).....	68
b)	Österreichischer Rundfunksender GmbH (ORF)	69
c)	Österreichische Post AG	70
d)	Österreichische Wasserstraßen GmbH (Via Donau)	71
L)	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)	72
1.	Überblick.....	72
2-	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).....	72
3.	Studienbeihilfenbehörden.....	73
4.	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG).....	73
5.	Sonstige Einrichtungen des BMWFW.....	74
a)	Bundesimmobiliengesellschaft (BIG)	74
b)	Universitäten	75
M)	Bundeskanzleramt (BKA).....	76
1.	Überblick.....	76
2.	Bundesdenkmalamt	76
3.	Datenschutzbehörde	77
4.	Gleichbehandlungsanwaltschaft.....	78
5.	Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)	78
6.	Staatsarchiv	78
7.	Statistik Austria	79
N)	Verwaltungsgerichtsbarkeit und gemeinsame Organe des Bundes und der Länder	80
1.	Bundesverwaltungsgericht (BVwG).....	80
2.	Bundesfinanzgericht (BFG)	81
3.	Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	81
4.	Verfassungsgerichtshof (VfGH).....	81
5.	Volksanwaltschaft (VA)	82
6.	Rechnungshof.....	82
O)	Oberste Organe	83
1.	Parlament	83
2.	Präsidentschaftskanzlei	83
IV.	Demografische Entwicklung und Marktmacht	85
A)	Überblick.....	85
B)	Wirtschaftliche Auswirkungen von Standortentscheidungen	87
1.	Hochschulstandort Wien	87

2.	Austria Center Vienna	89
3.	Die Landeskrankenhäuser Oberösterreichs	90
4.	Fachhochschule Kufstein	91
5.	Softwarepark und Fachhochschule Hagenberg	92
C)	Bildungsabschlüsse: Reifeprüfungen vervierfacht, Studienabschlüsse versechsfacht	93
D)	„Bildungswanderung“ in die Stadtregionen	94
E)	Brain-Drain-Studie Kärnten	96
F)	Brain-Drain-Studie Oberösterreich	97
G)	Einzugsgebiete der Wiener Hochschulen	97
H)	Dezentralisierung stärkt Wachstum und Innovation	99

Zusammenfassung

Verteilung der Standorte von Einrichtungen der Bundesvollziehung mit bundesweiter Zuständigkeit – internationaler Vergleich

Der Vergleich von Dienststellen und Organisationen der Bundesvollziehung mit bundesweiter Zuständigkeit zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz unterstreicht das Bild eines hochzentralisierten Staates:

- In der Bundesrepublik Deutschland sind die 67 erhobenen Bundesdienststellen auf 24 Städte verteilt.
- Die 47 für den Vergleich herangezogenen Schweizer Bundesdienststellen sind auf 11 verschiedene Standorte verteilt.
- Von den 68 für Österreich herangezogenen Bundeseinrichtungen befinden sich 65 in Wien, Ausnahmen bilden nur die Österreichischen Bundesforste, die mit Purkersdorf im direkten Umland der Bundeshauptstadt sitzen, das relativ kleine Österreichische Sprachen-Kompetenz-Zentrum in Graz (12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und das Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt.

Diskussionswürdig ist in diesem Zusammenhang auch das Faktum, dass gemäß der Bundesverfassung (Art 5) der Sitz aller Ministerien in der Bundeshauptstadt sein muss. Eine stärkere Dezentralisierung von Organen mit bundesweiter Zuständigkeit (neben den Bundesministern und ihren Geschäftsapparaten auch Oberster Gerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof, wohl aber auch der Rechnungshof und gemäß Art 148g Abs 1 B-VG jedenfalls auch die Volksanwaltschaft) bedürfte daher einer entsprechenden Änderung der Bundesverfassung.

Regionale Streuung der Behörden der unmittelbaren Bundesvollziehung

Bei der innerösterreichischen Analyse sticht vor allem die große Zahl von unmittelbaren Einrichtungen der Bundesvollziehung in den Ländern ins Auge. Während in Deutschland und in der Schweiz die Vollziehung von Bundesangelegenheiten weitgehend durch Behörden der Länder erfolgt, wird in Österreich der bestehende Zentralisierungsgrad durch ein außergewöhnlich

hohes Ausmaß unmittelbarer Bundesvollziehung verstärkt. Die Vielzahl an Behörden der unmittelbaren Bundesvollziehung in den Ländern ist dahingehend zu prüfen, ob die Aufgaben nicht im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung als Teil der Landesorganisation erledigt werden können. Auffallend ist auch der hohe Zentralisierungsgrad ausgegliederter staatlicher Rechtsträger wie ÖBB und ORF; bei diesen befinden sich nicht nur die Zentralen, sondern – mit Ausnahme der ORF-Landesstudios – auch alle Subgesellschaften in der Bundeshauptstadt. Im Gegensatz zu den von Art 5 B-VG erfassten Organen bedürften im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung Änderungen (Eingliederung in die Landesorganisation) weitestgehend lediglich einfachgesetzlicher Maßnahmen. Bundesverfassungsrechtliche Vorbehalte bestehen insbesondere in der Sicherheitsverwaltung (Art 78a ff B-VG), dem Bundesheer (Art 79 B-VG), den Schulbehörden des Bundes (Art 81a B-VG) und den Universitäten (Art 81c B-VG). Andere Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung wie etwa jene des Sozialministeriumsservice, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Arbeitnehmerschutzes, des Denkmalschutzes oder des Eich- und Vermessungswesens bedürften hingegen keiner bundesverfassungsrechtlichen Änderung.

Die wirtschaftliche Bedeutung von Standortentscheidungen

Die Zahlenreihen der Statistik Austria belegen, dass sich Wien und Umland in großen Schritten der Drei-Millionen-Einwohnergrenze nähern. Allein im Jahr 2013 hat Wien mit 46% fast die Hälfte des gesamtösterreichischen Bevölkerungswachstums an sich gezogen. Damit lebt in Kürze mehr als ein Drittel der österreichischen Bevölkerung in einer einzigen Metropolregion. Neben der politischen Bedeutung fällt vor allem auch die Marktmacht der Region mit den Vorteilen eines intensiven Wettbewerbs ins Gewicht.

Der hohe Anteil der öffentlichen Hand am Wirtschafts- und Investitionsgeschehen der Republik macht Standortentscheidungen zu einem wichtigen Faktor der regionalen und überregionalen Politik. In dieser Untersuchung wurde eine Reihe von Studien ausgewertet, die die regionalwirtschaftliche Bedeutung von Standorten untersucht haben. Dem Stellenwert der Wissensgesellschaft

und der Wissensökonomie entsprechend wurde den Impulsen, die von höheren Bildungseinrichtungen ausgehen, ein besonderes Augenmerk gewidmet.

Die Akademisierung der Gesellschaft hat eine nicht zu unterschätzende Folgewirkung auf die geografische Entwicklung der Arbeitsstandorte. Bei der Wanderungsbewegung innerhalb der österreichischen Bundesländer kommt das deutlich zum Ausdruck. Die Jahrgänge zwischen 20 und 35 Jahren halten mit Abstand die höchsten Anteile. Der Wanderungssaldo zwischen Wien und den Bundesländern ist daher auch für alle Bundesländer mit Ausnahme von Niederösterreich negativ, die Abwanderung von Wissensträgern ist evident.

Der Zusammenhang der demografischen Entwicklung und einer Ausbildungs-, Berufs- und Karrierewanderung wird durch die *brain-drain*-Studien untermauert, die vom IHS Kärnten und von der Zukunftsakademie des Landes Oberösterreich in Zusammenarbeit mit dem Linzer Institut für qualitative Analysen durchgeführt wurden. Die Studierendenzahlen und die Einzugsgebiete der Wiener Universitäten spiegeln die Situation wider; das Studentenheer aus den Bundesländern zählt mehr als 45.000 Personen, wobei dieser Wert vermutlich zu tief angesetzt ist, weil viele Studierende als Heimadresse nicht die Herkunftsregion, sondern die Studienadresse angeben.

Bewertung

Vor allem in der Schweiz, aber auch in Deutschland ist die Zahl der gesamtstaatlichen Bundeseinrichtungen deutlich geringer als in Österreich. Das ist für sich genommen schon ein Hinweis auf den hohen Zentralisierungsgrad Österreichs. Österreich hat wie keines der Vergleichsländer praktisch alle gesamtstaatlichen Einrichtungen in Wien konzentriert. Im Sinne der Zusammenhänge von Arbeitsmärkten und regionaler Standortpolitik ist zu empfehlen, gesamtstaatliche Einrichtungen besser auf die Bundesländer aufzuteilen. Die Studie zeigt zudem auf, dass die Zahl der Bundesdienststellen in den Ländern im Gegensatz etwa zur Schweiz außerordentlich hoch ist, was nicht nur Doppelgleisigkeiten verursacht, sondern auch die Zentralisierungstendenz durch die Weisungsgebundenheit zusätzlich verstärkt. Nach dem Motto „Der Bund im Bund, das Land im Land“ wären große Teile der unmittelbaren Bundesverwaltung – gemeint sind vor allem das Sozialministeriumservice, die

Eich- und Vermessungsämter, Einrichtungen des Denkmalamtes, die Schulverwaltungen und die Wildbach- und Lawinenverbauung – in die Bezirks- und Landesverwaltungen zu integrieren.¹

¹ Siehe auch *Bußjäger/Lütgenau/Thöni*, Föderalismus im 21. Jahrhundert (2012) 23-25.

Glossar

Nachgeordnete Dienststelle

In Unterordnung unter die obersten Organe der Bundesverwaltung bestehen „nachgeordnete Dienststellen“ des Bundes, welche entweder mittels Weisungs- oder Aufsichtszusammenhangs gemäß Art 20 Abs 1 und 2 B-VG jeweils dem Ressortverband eines Bundesministeriums angehören.²

Art 77 Abs 1 B-VG stellt auf die den Bundesministerien „unterstellten Ämter“ ab. Der Grundtypus der nachgeordneten Bundesbehörde ist der des „Amts“, einer organisatorisch verselbstständigten, monokratisch organisierten Behörde, der keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Die Dienststellen sind zumeist einstufig organisiert, wobei ihr örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet umfasst oder auf Teile desselben beschränkt sein kann.³

Sonstige Einrichtungen des Bundes

Als „sonstige Einrichtungen des Bundes“ im Sinne der vorliegenden Untersuchung werden ausgegliederte bzw beliehene Rechtsträger sowie Einrichtungen, an welchen die Republik Österreich im Sinne des Art 126b B-VG am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital maßgeblich beteiligt ist, bezeichnet.

Durch Ausgliederung wird die Zuständigkeit einer von der ausgliedernden juristischen Person (öffentlichen Rechts) verschiedenen juristischen Person begründet und somit werden Verwaltungsaufgaben im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen wahrgenommen.

Damit können Organkompetenzen gesetzlich auf andere Rechtspersonen übertragen werden, es können Ämter und unselbstständige Anstalten mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden, oder im Falle einer „Organisations-

2 *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ (2013) Rz 262.

3 *Holzinger/Frank*, Organisation der Verwaltung, in: *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hg), Österreichische Verwaltungslehre³ (2013) 81 (110); *Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 262 f.

privatisierung“ Dienststellen oder unselbstständige Anstalten in Kapitalgesellschaften umgewandelt werden.⁴

Von Beleihung wird gesprochen, wenn durch Organisationsprivatisierungen, Ausgliederungen oder Neugründung gleichzeitig die Betrauung mit hoheitlichen Aufgaben erfolgt.⁵

Planstelle, Vollbeschäftigungsäquivalente

Gemäß § 1 der Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gemäß § 44 BHG 2013 legt der Personalplan die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes fest.

Eine ganze Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ), das als Messgröße des tatsächlichen Personaleinsatzes anzusehen ist, für den zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand bezahlt werden. Eine zur Gänze besetzte Planstelle entspricht einem mittelverwendungswirksamen VBÄ.

Die in der vorliegenden Arbeit angeführten Planstellen und Vollbeschäftigungsäquivalente erfassen mit Stand 31. Dezember 2013 nur Bundesbedienstete der Bundesverwaltung und Bundesbedienstete, die für ausgegliederte Rechtsträger leisten.

In Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden im Bereich des Bildungswesens die seit 1. August 2014 abgeschafften Bezirksschulräte, die Außenstellen der Landesschulräte, die Bundesschulen und sonstige Bundesbildungsanstalten und Schulpsychologische Beratungsstellen, im Ressortbereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres die General- und Honorarkonsulate der österreichischen Vertretungsbehörden, die Kasernen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, im Arbeits- und Sozialbereich die einzelnen medizinischen Einrichtungen der Sozialversicherungsanstalten, im Bereich des Innenministeriums die Polizeiinspektionen und die zum Ressortbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie gehörenden einzelnen Filialen der Post AG nicht berücksichtigt.

4 *Holzinger/Frank*, Organisation 148 ff; *Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 89 ff.

5 *Holzinger/Frank*, Organisation 148 ff; *Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 89 ff.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

I. Einleitung

Eine umfassende Untersuchung über die Auswirkungen einer zentralisierten Gesellschaft im Hinblick auf die Entwicklung regionaler Standorte, auf *pull*- und *push*-Faktoren des Wanderungsverhaltens sowie auf die regionalen Auswirkungen der gesamtgesellschaftlichen Veränderungen – Stichwort Wissensgesellschaft und Wissensökonomie – liegt soweit ersichtlich derzeit für Österreich nicht vor. In der vorliegenden Arbeit wurden daher verschiedene, isolierte Studien, die eine Aussagekraft im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand haben, ausgewertet. Eine wertvolle Quelle bildete auch das Datenmaterial der Statistik Austria.

Untersucht wurde die unmittelbare Bundesvollziehung, jedoch ohne Berücksichtigung der beruflichen Selbstverwaltungskörper. Ebenso blieb die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes durch ausgegliederte Rechtsträger ausgeklammert. Hingegen wurden Beleihungen in den Untersuchungsbereich einbezogen.

II. Vergleich Deutschland, Österreich und Schweiz

Deutschland, Österreich und die Schweiz sind klassische kontinentaleuropäische Bundesstaaten und basieren auf einer Verteilung der staatlichen Funktionen auf Oberstaat und Gliedstaaten.¹

Das kontinentaleuropäische Bundesstaatsmodell kennt im Bereich der Vollziehung lediglich einen schmalen Bereich der Bundesvollziehung durch eigene Organe. Weitgehend herrscht der Grundsatz vor, dass der Bund selbst überhaupt nicht auf die Bürger einwirken dürfe und die Vollziehung der Bundesverwaltung somit Aufgabe der Gliedstaaten darstelle.² Dieses Modell der Bundesstaaten ist jedoch in Deutschland, Österreich und der Schweiz sehr unterschiedlich ausgeprägt, wie sich auch an der Zahl und Verteilung von Einrichtungen der unmittelbaren Bundesvollziehung zeigt.³

A) Österreich

Im Bereich der Bundesvollziehung normiert das B-VG zwei Modelle – die mittelbare und die unmittelbare Bundesvollziehung. Gemäß Art 102 B-VG üben die Vollziehung des Bundes im Bereich der Länder, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesvollziehung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesvollziehung). In diesem Fall handelt es sich um eine Vollziehung von Bundesrecht durch Landesorgane in Unterordnung unter die obersten Organe des Bundes. Während die mittelbare Bundesverwaltung eine Vollziehung des Bundes ist, ist in Deutschland und der Schweiz die Vollziehung von Bundesrecht durch Organe der Länder grundsätzlich keine Vollziehung des Bundes, sondern staatsrechtlich als Vollziehung durch die Gliedstaaten zu qualifizieren.⁴ Dies würde in Österreich dem Modell des Art 11 B-VG entsprechen, das lediglich einen schmalen Kompetenzkatalog aufweist.

1 Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht² (2011) Rz 13.006.

2 Ermacora/Baumgartner/Strejcek, Österreichische Verfassungslehre (1998) 273.

3 Bußjäger, Art 102 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht (2014).

4 Bußjäger, Art 102 B-VG Rz 1.

Dieser wesentliche Unterschied wird vor allem im Bereich der Finanzverwaltung deutlich:

- Die Finanzverwaltung in Österreich ist Teil der öffentlichen Verwaltung und gliedert sich in die Steuer- und Zollverwaltung.
- Oberstes Organ und oberste Behörde im Bereich der Finanzverwaltung ist der Bundesminister für Finanzen, nachgeordnete Organisationseinheiten sind insbesondere die Finanz- und Zollämter, die gemäß Art 102 Abs 2 B-VG Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung sind.
- In Österreich gibt es insgesamt 40 Finanzämter, die auf ca 80 Standorte verteilt sind und gemeinsam mit den Zollämtern dem Regionalmanagement der Steuer- und Zollkoordination⁵ unterstehen.

Die Finanzverwaltung in Deutschland ist ebenso Teil der öffentlichen Verwaltung und zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt, wobei die Zuständigkeit für den Vollzug der Steuergesetze wesentlich bei den Ländern eingebettet liegt.

In Deutschland sind gemäß § 2 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) die Finanzämter Landesbehörden, deren Zuständigkeit sich auf die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer, der sonstigen auf motorisierte Verkehrsmittel bezogenen Verkehrssteuern, der Zölle und der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchssteuern, soweit die Verwaltung nicht den Bundesfinanzbehörden oder Gemeinden übertragen worden ist (§ 17 FVG), erstreckt.⁶

Die Finanzverwaltung der Schweiz besteht aus dem Eidgenössischen Finanzdepartement, welches mit dem Finanzministerium der anderen Länder gleichzusetzen ist. Dem Finanzdepartement unterstehen unter anderem die Bundesbehörden Eidgenössische Finanzverwaltung, Steuer- und Zollverwaltung.

5 VfSlg 17.776/2006: Die Steuer- und Zollkoordination ist eine „dislozierte“ Organisationseinheit des Bundesministeriums für Finanzen und keine nach- oder nebengeordnete Dienststelle. Diese Dekonzentration des Bundesministeriums erachtete der VfGH in Anbetracht des Art 5 B-VG jedoch als zulässig, da der Steuer- und Zollkoordination einerseits keine hoheitlichen Befugnisse zukommen und andererseits, da es sich dabei um eine Organisationseinheit des BMF handelt, die in Wien eingerichtet ist, deren Wirkungsbereich sich jedoch auf regional abgegrenzte Teile des Bundesgebietes erstreckt.

6 Gesetz über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz), BGBl I 1971 S 1426 idF BGBl I 2006 S 846, 1202, zuletzt geändert durch Art 18 des Gesetzes vom 25.7.2014, BGBl I S 1266.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist das Kompetenzzentrum des Bundes für nationale und internationale Steuerfragen. Gemeinsam mit ihren Partnern leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben. Ihre Tätigkeitsgebiete umfassen die Mehrwertsteuer, die Direkte Bundessteuer, die Verrechnungssteuer, die Stempelabgaben, die Spielbankenabgabe sowie die Wehrpflichtersatzabgabe.⁷

In den Kantonen werden durch sogenannte Finanzdirektionen, welche Behörden der jeweiligen Kantone sind, die Aufgaben der Führung und Koordination des Kantonshaushalts, Geschäftsberichte und Jahresabrechnung, Vermögensverwaltung, Veranlagung und Bezug der direkten Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern und das Personalwesen sowie die Informatik und Telekommunikation wahrgenommen.

Auch abseits dieses Beispiels ist festzuhalten, dass die Bandbreite der Bundesverwaltung in Deutschland und der Schweiz deutlich kleiner ist als in Österreich. Im Zusammenhang mit den Dienststellen des Bundes lässt sich daher auch die geringere Anzahl der Dienststellen in Deutschland und der Schweiz ableiten.

Eine Besonderheit der österreichischen Staatsorganisation ist in Art 5 Abs 1 B-VG normiert. Dieser sieht vor, dass alle obersten Organe des Bundes ihren Sitz in Wien haben und verfolgt den Normzweck einer räumlichen Konzentration aller für das Funktionieren des Staatsganzen wesentlichen Staatsorgane in der Bundeshauptstadt. Ausgehend von dem durch Art 5 Abs 1 B-VG verfolgten Normzweck ergibt sich, dass unter dem Begriff der „obersten Organe“ nach herrschender Meinung⁸ die Organe der Bundesgesetzgebung und der Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) zu verstehen sind. Im Bereich der Verwaltung erstreckt sich Art 5 Abs 1 B-VG nicht nur auf die Bundesminister als oberstes Organ, sondern auch auf die ihnen zur Verfügung gestellten

7 Siehe dazu die Angaben unter <estv.admin.ch>.

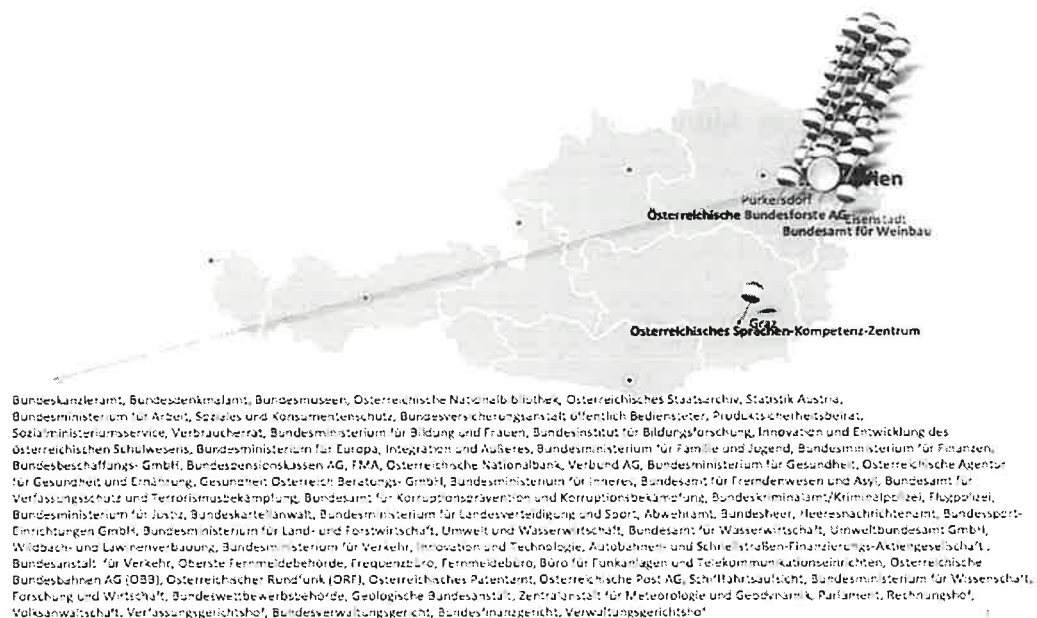
8 *Schäffer*, Art 5 B-VG, in: Kneihs/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht (2006) Rz 2; *Wieser*, Art 5 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2009) Rz 3.

Geschäftsapparate. Daher sind auch die Bundesministerien in Wien einzurichten.⁹

Damit ist in Österreich eine andere Lösung herangezogen worden als in den vergleichbaren Bundesstaaten Deutschland und Schweiz. Diese haben, wie sich in den weiteren Ausführungen ebenso zeigt, insbesondere deren Höchstgerichte dezentralisiert. So befinden sich in Deutschland das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, in der Schweiz das Bundesgericht in Lausanne, das Bundesstrafgericht in Bellinzona und das Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen.¹⁰ Von Österreichischen Höchstgerichten unterliegt unbestritten der OGH, nach herrschender Ansicht aber auch der VwGH und der VfGH den Regelungen des Art 5 Abs 1 B-VG.¹¹

Für den Vergleich der Standorte der Bundesdienststellen mit bundesweiter Zuständigkeit wurden in Österreich 68 Zentralstellen des Bundes, Höchstgerichte und andere gesamtstaatliche Institutionen herangezogen. Die Suche nach diesen Bundesdienststellen fällt leicht – 65 von den 68 herangezogenen Stellen sind in Wien konzentriert.

Abbildung 1: Verteilung der gesamtstaatlichen Institutionen in Österreich



9 Wieser, Art 5 B-VG Rz 3.

10 Wieser, Art 5 B-VG Rz 2.

11 Wieser, Art 5 B-VG Rz 3.

B) Deutschland

Wie bereits erwähnt, führen die Länder gemäß Art 83 GG die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus, soweit durch das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässig ist. Nur in wenigen Fällen, welche im GG ausdrücklich verankert sind, führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrag des Bundes aus. In diesem Falle, wie auch bei der österreichischen mittelbaren Bundesverwaltung, bedient sich der Bund der Landesbehörden so, als wären sie seine eigenen Behörden.¹² Art 86 ff GG normiert jedoch – vergleichbar mit Art 102 Abs 2 B-VG – die bundeseigene Verwaltung, welche mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt wird. Die durch das Grundgesetz auf den Bund zur Vollziehung übertragenen Angelegenheiten sind in ihren Grundsätzen mit den österreichischen Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung vergleichbar, jedoch in ihrer Anzahl wesentlich geringer.

Für den Vergleich wurden 67 deutsche Bundesdienststellen herangezogen, die im Gegensatz zu Österreich in 24 verschiedenen Städten Deutschlands angesiedelt sind. So ist beispielsweise neben weiteren Dienststellen das Bundeskartellamt in der früheren Hauptstadt Bonn angesiedelt, die Bundespolizei und der Bundesrechnungshof in Potsdam, das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, die Bundesbank in Frankfurt am Main, das Deutsche Patent- und Markenamt in München und das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

¹² Stein/Frank, Staatsrecht²¹ (2010) 129 ff.

Hamburg
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Bundesstelle für Seunfalluntersuchung

Bonn
Bundeskanzleramt
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesversicherungsamt
Bundesinstitut für Berufsbildung
Auswärtiges Amt
Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
Bundesministerium der Finanzen, Bafin
Beschaffungsmittel des Bundesministerium des Innern
Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesamt für Justiz
Bundeskartellamt
Bundesministerium der Verteidigung
Bundesamt für Wehrverwaltung
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Bundesamt für Naturschutz
Eisenbahn-Bundesamt
Bundesagentur für Arbeit und Federalagentur
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Forschungszentrum für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Köln
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Bundesamt für Verbraucherschutz
Mitarbeiter Arbeitsdienst

Berlin
Bundeskanzleramt
Staatliche Museen zu Berlin
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Auswärtiges Amt
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium der Verteidigung
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Deutscher Bundestag

Dresden
Bundesamt für Strahlenschutz
Umweltbundesamt

München
Deutsches Patent- und Markenamt
Bundesfinanzhof

Nürnberg
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Potsdam
Bundespräsident
Bundesrechnungshof

Frankfurt am Main
Deutsche Nationalbibliothek
Deutsche Bundesbank, BaFin
Interministerieller Ausschuss für Geoinformationswesen

Wiesbaden
Statistisches Bundesamt
Bundeskriminalamt

Karlsruhe
Bundesverfassungsgericht
Bundesanstalt für Wasserbau
Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel

Langen
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Mainz
Deutsche Weinfonds

Hürth
Bundesarchiv

Bergisch Gladbach
Bundesanstalt für Strahlenwesen

Greifswald
Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit

Fleensburg
Kraftfahr-Bundesamt

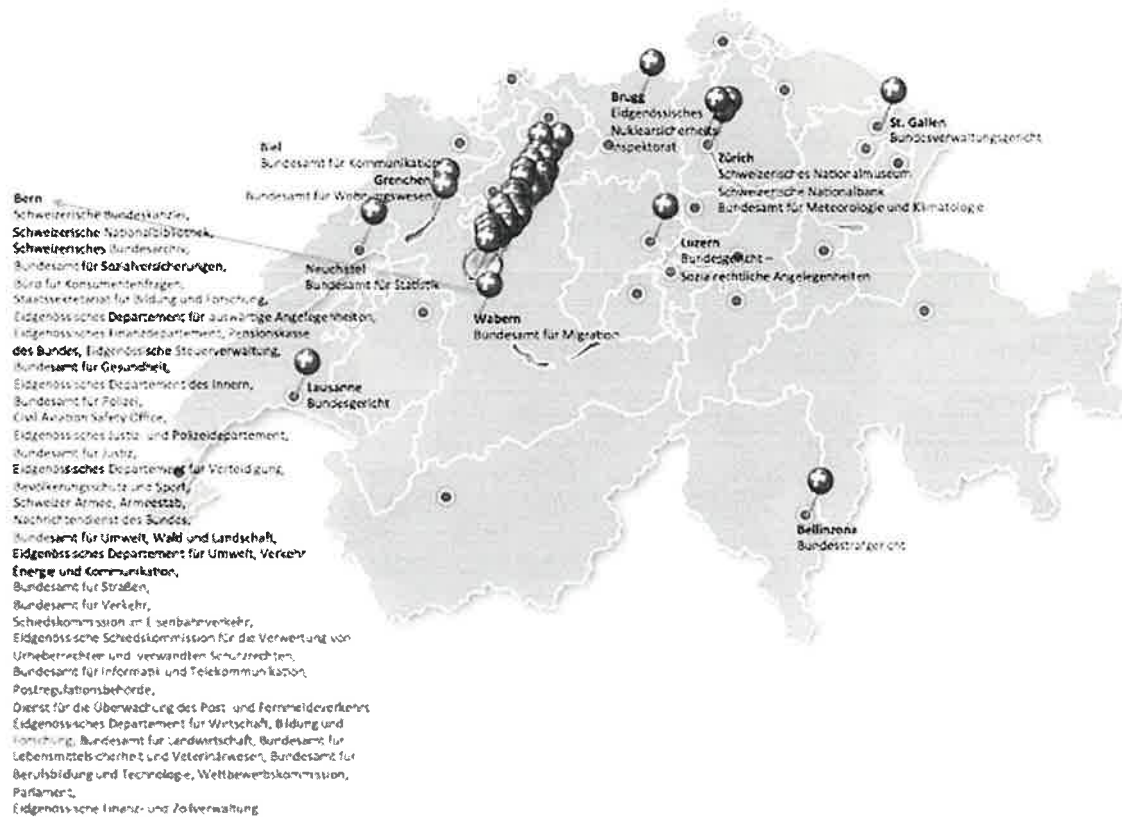
Die Bundesverfassung der Schweiz verteilt, wie auch in Deutschland und Österreich die Gesetzgebung und den Vollzug für verschiedene Angelegenheiten unterschiedlich auf den Bund bzw auf die Kantone. Grundsätzlich erfolgt die Umsetzung des Bundesrechts gemäß Art 46 BV durch die Kantone, was staatsrechtlich auch als Vollziehung durch die Gliedstaaten zu werten ist.¹³

Die Schweiz hat viele Bundesdienststellen in Bern, jedoch befinden sich unter anderem das Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen, das Bundesgericht in

15

Lausanne, das Bundesgericht für sozialrechtliche Angelegenheiten in Luzern, das Bundesstrafgericht in Bellinzona, das Nationalmuseum in Zürich.

Abbildung 3: Verteilung der gesamtstaatlichen Institutionen in der Schweiz



D) Ergebnis

Wie sich aus den Abbildungen und den Verwaltungsstrukturen der verschiedenen Staaten ableiten lässt, kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Bundesbehörden in Österreich sehr zentralistisch – beinahe ausnahmslos – in Wien angesiedelt sind. Noch deutlicher ist jedoch hervorzuheben, dass in Deutschland und der Schweiz einerseits die Bandbreite der Bundesverwaltung wesentlich kleiner ist, und dass andererseits bei den Nachbarn der Bund auch quantitativ über weniger Entscheidungskompetenzen verfügt.

Weiters fällt die enorme Vielfalt der Bundesdienststellen mit bundesweiter Zuständigkeit auf: Während dies in der Schweiz mit vergleichbarer Größen-

ordnung 47 sind, sind es in Österreich 68, noch mehr als in dem um ein Vielfaches größeren Deutschland.

Europa und seine Hauptstädte

Land	EWZ	Hauptstadt	EWZ	Prozent*)
Belgien	10,7 Mio	Brüssel	1,07 Mio	10,0
Dänemark	5,5 Mio	Kopenhagen	0,50 Mio	9,1
Deutschland	82,0 Mio	Berlin	3,93 Mio	4,8
Finnland	5,3 Mio	Helsinki	0,56 Mio	10,5
Frankreich	64,3 Mio	Paris	2,18 Mio	2,6
Griechenland	11,2 Mio	Athen	2,66 Mio	23,7
Italien	60,0 Mio	Rom	2,55 Mio	4,2
Niederlande	16,4 Mio	Amsterdam	0,74 Mio	4,5
Österreich	8,3 Mio	Wien	1,65 Mio	19,9
Portugal	10,6 Mio	Lissabon	0,52 Mio	4,9
Schweden	9,2 Mio	Stockholm	0,77 Mio	0,7
Spanien	45,8 Mio	Madrid	3,16 Mio	6,9
Vereinigtes Königreich	61,7 Mio	London	7,42 Mio	12,0
Schweiz	8,2 Mio	Bern	0,12 Mio	1,5

*) Anteil an der Gesamtbevölkerung

III. Die Standorte der Bundesvollziehung in Österreich

A) Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK)

1. Überblick

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist in Wien angesiedelt (Art 5 B-VG) und verfügte im Finanzjahr 2013 über 1.560 Planstellen (1.498,150 VBÄ).

2. Arbeitsinspektorate

Von den angeführten Planstellen werden 401 (377,900 VBÄ) von der Arbeitsinspektion als Bundesdienststelle im Sinne des Art 102 Abs 2 B-VG („Arbeitsrecht“), die dem Ressort des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz untergeordnet ist, zugeschrieben.

Die Arbeitsinspektion ist die gesetzlich¹⁴ beauftragte Organisation zur Bekämpfung von Defiziten im Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Bereich der Arbeitswelt.¹⁵

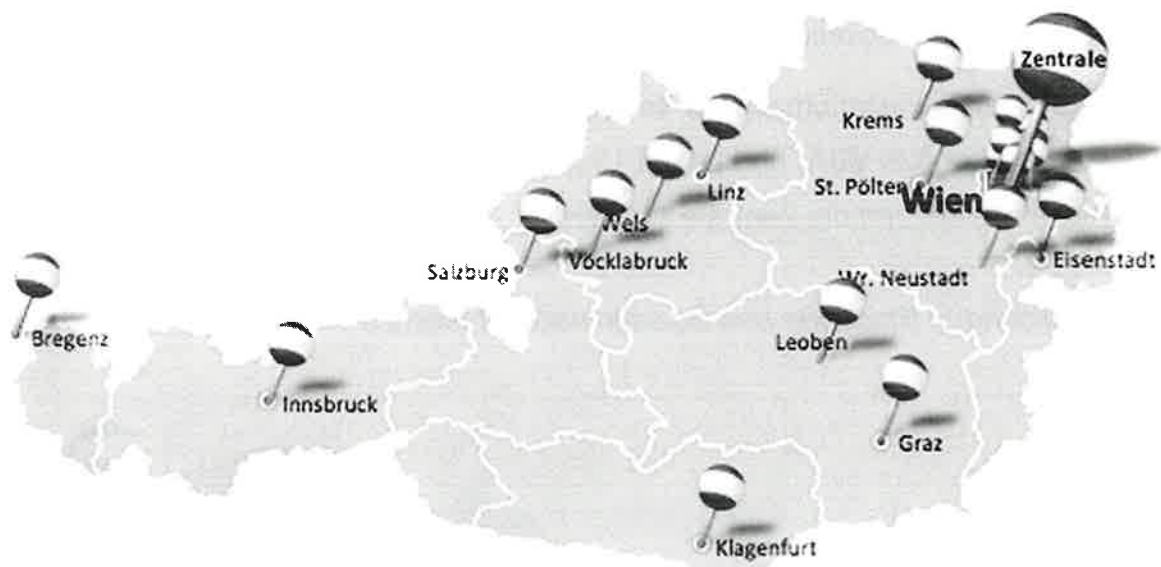
Die Arbeitsinspektion verfügt über sieben Standorte und eine Zentrale in Wien. Dazu gehören die Arbeitsinspektorate für die 1.-6. Aufsichtsbezirke und das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten. Weitere 13 Standorte sind auf acht Bundesländer verteilt. Jeweils ein Arbeitsinspektorat befindet sich in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten und im Burgenland, zwei in der Steiermark und jeweils drei in Ober- und Niederösterreich. Durch die Mitarbeiter der Arbeitsinspektorate

14 Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG), BGBl Nr 27/1993 idF BGBl I Nr 71/2013; Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate, BGBl Nr 237/1993 idF BGBl II Nr 470/2012.

15 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <arbeitsinspektion.gv.at>.

werden etwa 210.000 Arbeitsstätten überwacht und die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von ca 2,4 Mio arbeitenden Menschen kontrolliert.¹⁶

Abbildung 4: Standorte der Arbeitsinspektorate



3. Sozialministeriumservice, Produktsicherheitsbeirat und Verbraucherrat

Weitere Bundesdienststellen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sind der Produktsicherheitsbeirat, das Sozialministeriumservice und der Verbraucherrat. Sowohl der Produktsicherheitsbeirat als auch der Verbraucherrat verfügen lediglich über einen Standort in Wien und nehmen die Aufgaben der Beratung des Bundesministers bei Maßnahmen gegen gefährliche Produkte durch den Produktsicherheitsbeirat und der Vertretung der Interessen der Konsumenten in nationalen, europäischen und internationalen Normungsgremien durch den Verbraucherrat wahr.¹⁷

Das Sozialministeriumservice, besser bekannt unter der ehemaligen Bezeichnung Bundessozialamt, ist die zentrale Anlaufstelle für Menschen mit

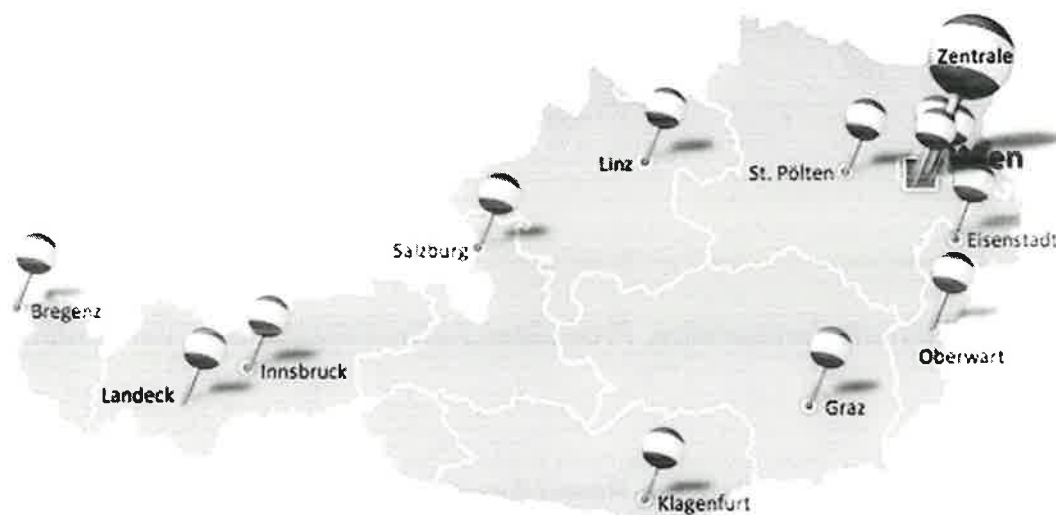
¹⁶ Vgl die Daten unter <arbeitsinspektion.gv.at>.

¹⁷ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <sozialministerium.at>.

Behinderung und wurde durch das Sozialministeriumservicegesetz gemäß § 1a SMSG als Amt der unmittelbaren Bundesverwaltung eingerichtet.¹⁸ Der Schwerpunkt des Amtes liegt im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung. Daraus ergeben sich wesentliche Schnittstellen zur Tätigkeit der Landesverwaltung, insbesondere der Bezirksverwaltungsbehörden im Bereich der sozialen Hilfe, sowie zum Arbeitsmarktservice.

Das Sozialministeriumservice verfügte im Geschäftsjahr 2013 über 612 Planstellen (592,625 VBÄ) und ist auf 13 Standorte verteilt: neun Landesstellen, vier Außenstellen und die Zentrale in Wien.

Abbildung 5: Standorte des Sozialministeriumservice



4. Sonstige Einrichtungen des BMASK

a) Arbeitsmarktservice (AMS)

Das Arbeitsmarktservice ist ein Dienstleistungsunternehmen am Arbeitsmarkt, welches Arbeitskräfte an offene Stellen vermittelt und sowohl Arbeitssuchende, als auch Unternehmen berät und unterstützt.

¹⁸ Bundesgesetz, mit dem ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen errichtet wird, BGBl I Nr 150/2002 idF BGBl I Nr 66/2014; § 1a SMSG ist eine Verfassungsbestimmung.

Als Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts trägt das AMS im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung und unter maßgeblicher Beteiligung der Sozialpartner zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit in Österreich bei. Seine Tätigkeit weist Schnittstellen zum Sozialministeriumservice und zur Landesverwaltung, insbesondere der Bezirksverwaltung auf, soweit es um soziale Hilfe oder auch um die Beschäftigungspolitik der Länder geht.

Mit dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) vom 1. Juli 1994¹⁹ wurde die Arbeitsmarktverwaltung aus dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgegliedert und als Rechtsnachfolger der Arbeitsmarktverwaltung des Bundes im Sinne des Art 102 Abs 2 B-VG („Arbeitsrecht“) bzw des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz gemäß § 1 AMSG als „Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit“ konstituiert und ihr öffentliche Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen.²⁰

Im Jahr 2013 waren durchschnittlich 4.902 Planstellen mit rund 5.539 Mitarbeitern bei der Bundesgeschäftsstelle sowie den Landes- und Regionalgeschäftsstellen besetzt.²¹

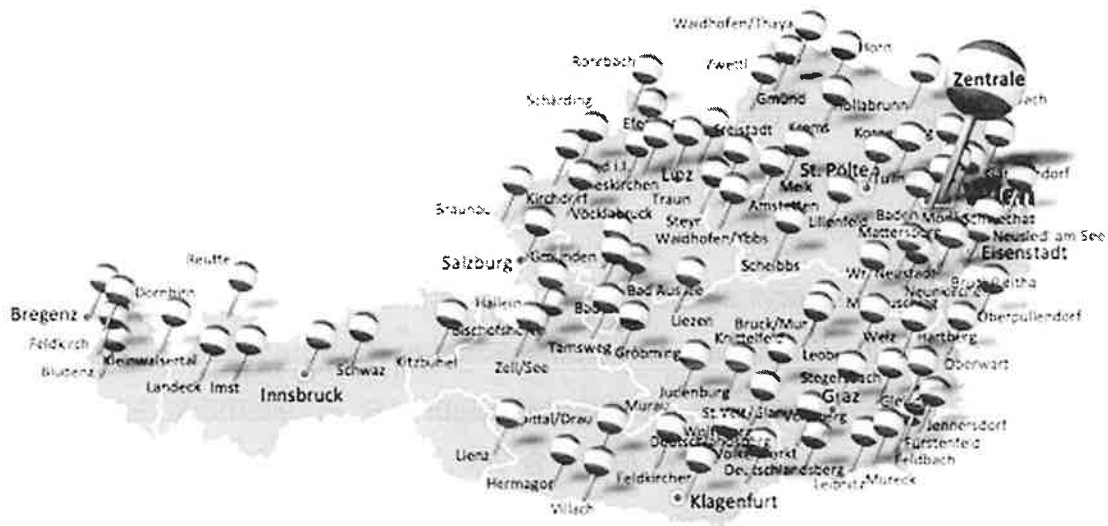
Das AMS verfügt über eine Bundesgeschäftsstelle in Wien, neun Landesgeschäftsstellen in den jeweiligen Landeshauptstädten und 101 Regionalgeschäftsstellen.

19 Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice, BGBl Nr 313/1994 idF BGBl I Nr 40/2014.

20 Holzinger/Frank, Organisation 151.

21 Vgl die Daten unter <ams.at>.

Abbildung 6: Standorte des Arbeitsmarktservice



b) Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF)

Der Insolvenz-Entgelt-Fonds ist eine Einrichtung des Bundes, die 2001 geschaffen wurde, um im Falle einer Insolvenz eines Arbeitgebers die Ansprüche der Arbeitnehmer zu sichern.

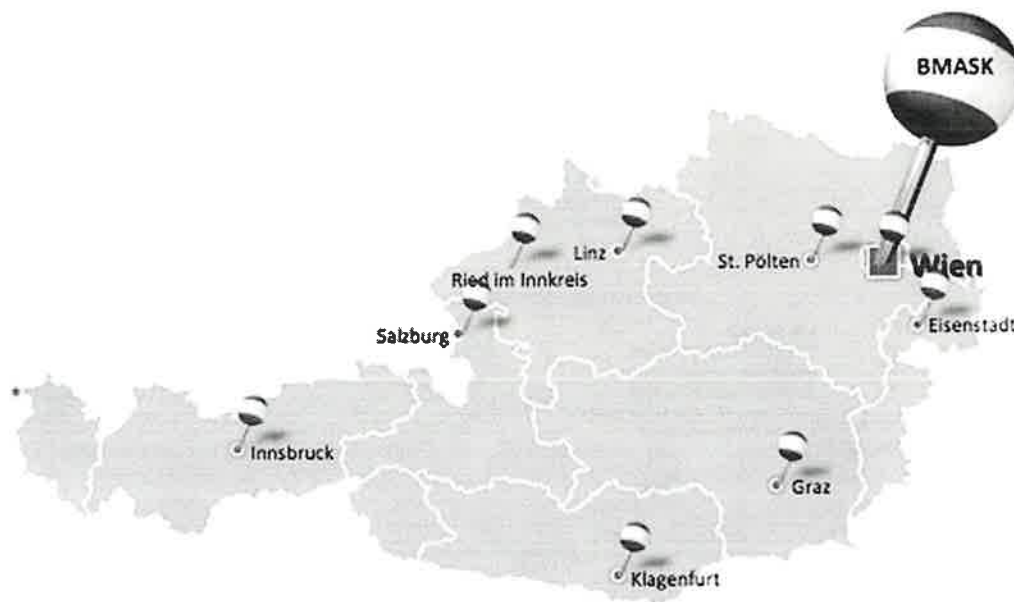
Seit der Einführung der Insolvenz-Entgeltsicherung als eigener Zweig der Sozialversicherung im Jahre 1978 wurde es zunächst durch 16 Arbeitsämter und ab 1995 durch die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen vollzogen.²² Im Jahre 2001 wurde der gesamte Bereich der Insolvenz-Entgeltsicherung ausgegliedert und der gemäß Art 102 Abs 2 B-VG („Arbeitsrecht, Sozial- und Vertragsversicherungswesen“) in Verbindung mit § 13 Abs 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)²³ eingerichteten und mit Hoheitsgewalt ausgestatteten IEF-Service GmbH übertragen. Mit der Ausgliederung ging eine Konzentration auf neun Standorte einher.²⁴

²² Resch, Sozialrecht⁶ (2014) 5.

²³ Bundesgesetz über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers, BGBl Nr 324/1977 idF BGBl I Nr 30/2014.

²⁴ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <insolvenzentgelt.at>.

Abbildung 7: Standorte des Insolvenz-Entgelt-Fonds



c) Sozialversicherungsträger

Das System der österreichischen Sozialversicherung umfasst die Kranken-, Unfall und Pensionsversicherung und ist zur Durchführung auf eigene Körperschaften und Versicherungsträger im Rahmen der Selbstverwaltung übertragen.²⁵ Die Aufgabe der Sozialversicherungsträger umfasst die Vollziehung der Sozialversicherungsgesetze. In dieser Funktion haben die Versicherungsträger die im Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakte zu setzen.²⁶

Es gibt 22 Versicherungsträger, 15 Krankenkassen und sieben Versicherungsanstalten.²⁷ Alle Sozialversicherungsträger sind gemäß § 31 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)²⁸ zum Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefasst, der ebenso eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

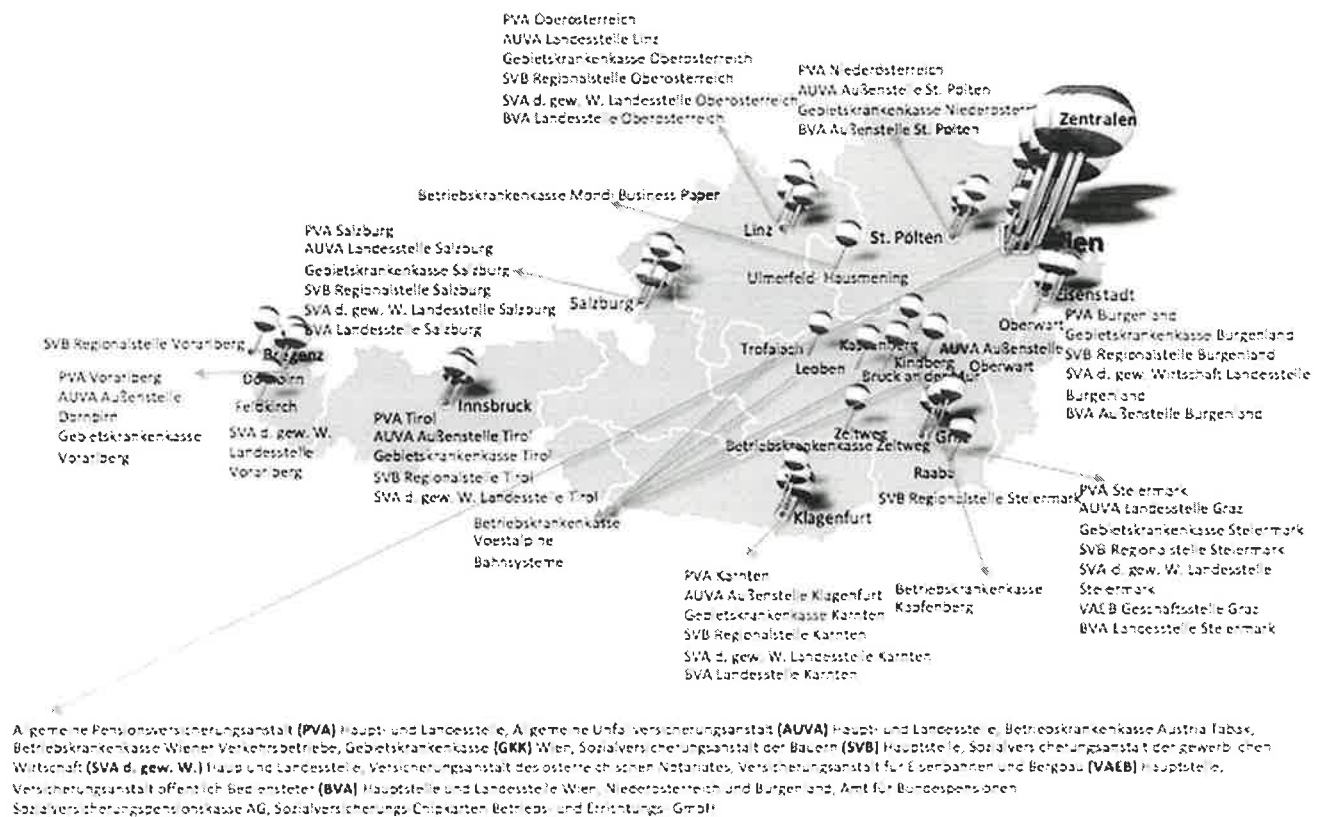
25 Art 102 Abs 2 B-VG („Sozial- und Vertragsversicherungswesen“) iVm Art 120a B-VG.

26 Holzinger/Frank, Organisation 145.

27 Vgl die Daten unter <sozialversicherung.at>.

28 BGBl Nr 189/1944 idF BGBl I Nr 68/2014.

Abbildung 8: Standorte der Sozialversicherungen



B) Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF)

1. Überblick

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen ist in Wien angesiedelt (Art 5 B-VG) und vor allem für das Schulwesen und das Anliegen der Frauenrechte zuständig. Für das gesamte Ministerium gab es für das Finanzjahr 2013 insgesamt 43.946 Planstellen (44.577,132 VBÄ), worunter 37.433 Planstellen (37.495,646 VBÄ) von Lehrpersonen besetzt wurden.

2. Die regionalen Schulverwaltungen

Die regionale Schulverwaltung wurde im Finanzjahr 2013 von insgesamt 1.511,825 Planstellen (1.284,240 VBÄ) auf der Kompetenzgrundlage der Art 14, 14a und 81a in Verbindung mit 102 Abs 2 B-VG („Schulwesen“) vollzogen. Demnach wird die Verwaltung des Bundes auf dem Gebiet des Schulwesens und auf dem Gebiet des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime vom zuständigen Bundesminister und diesem unterstehenden Schulbehörden des Bundes besorgt.

Seit der Abschaffung der 98 Bezirksschulratsbehörden wird die regionale Schulverwaltung seit dem 1. August 2014 durch acht Landesschulräte, den Stadtschulrat Wien und entsprechende Außenstellen vollzogen. Dabei handelt es sich um Bundeseinrichtungen.

Schnittstellen ergeben sich zur Schulverwaltung der Länder. Eine Zusammenführung der Schulverwaltung des Bundes und der Länder in einem einheitlichen Bildungsmanagement, das in die Verwaltungsorganisation der Länder eingliedert ist, wurde bisher nicht umgesetzt.²⁹

3. Sonstige Einrichtungen des BMBF

a) Das Österreichische Sprachen-Kompetenz-Zentrum (ÖSZ)

Das Österreichische Sprachen-Kompetenz-Zentrum mit Sitz in Graz ist ein nationales Fachinstitut, das im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Weiterentwicklung des Sprachenlernens und -lehrens dient. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Frauen entwickelt das Institut Instrumente zur Erweiterung sprachlicher, metasprachlicher und interkultureller Kompetenzen, organisiert Vernetzungsprojekte zur Stärkung der Zusammenarbeit von Praktiker/innen, Multiplikator/innen und politischen Entscheidungsträger/innen und setzt Initiativen zur Förderung innovativer Sprachenarbeit.³⁰

²⁹ Bußjäger/Lütgenau/Thöni, Föderalismus 23 f.

³⁰ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <oesz.at>.

b) Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)

Eine weitere maßgebende Einrichtung im Rahmen der Bildungspolitik in Österreich ist das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens. Das BIFIE wurde 2008³¹ errichtet und mit klaren Aufgaben- und Verantwortungsbereichen sowie einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

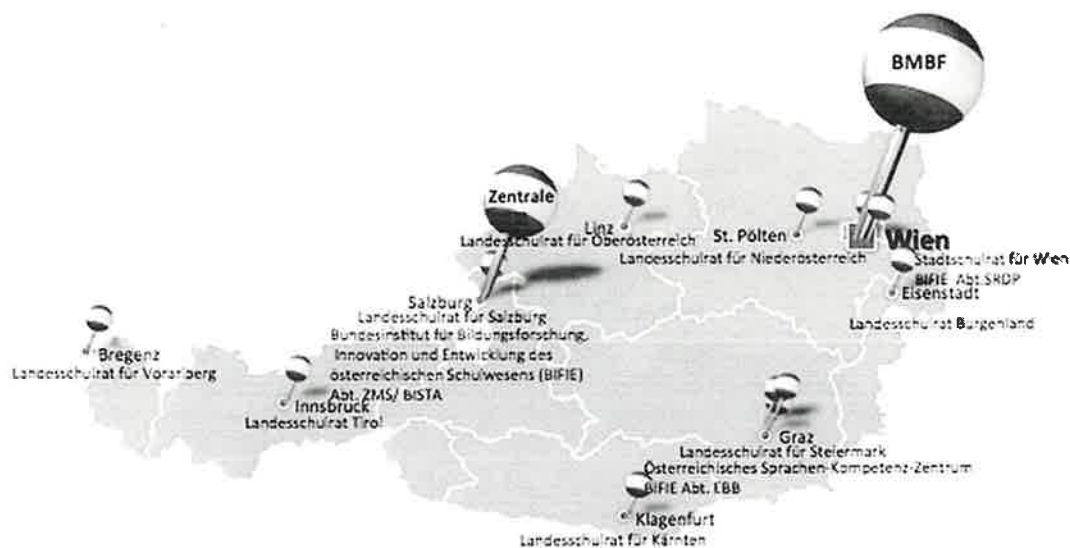
Kernaufgaben des BIFIE sind die Qualitätsentwicklung des Schulwesens durch Schulprojekte, das Bildungsmonitoring, die Entwicklung einer neuen Reife- und Diplomprüfung an höheren Schulen, angewandte Bildungsforschung, der nationale Bildungsbericht und Beratung und Information der Bildungspolitik und Schulverwaltung in Fragen der Analyse und Entwicklung des Schulwesens.

Das BIFIE ist an insgesamt drei Standorten mit der Zentrale in Salzburg und weiteren Departments in Graz und Wien angesiedelt. In Salzburg befinden sich das Zentrale Management und Service und das Department Bildungsstandards & Internationale Assessments (BISTA). In Graz ist das Department Evaluation, Bildungsforschung & Berichterstattung (EBB) und in Wien das Department Standardisierte kompetenzorientierte Reife- und Diplomprüfung (SRDP) angesiedelt.³²

31 Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird, BGBl I Nr 25/2008 idF BGBl I Nr 7/2013.

32 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bifie.at>.

Abbildung 9: Standorte der regionalen Schulverwaltungen (Außenstellen nicht berücksichtigt) und sonstiger Einrichtungen des BMBF

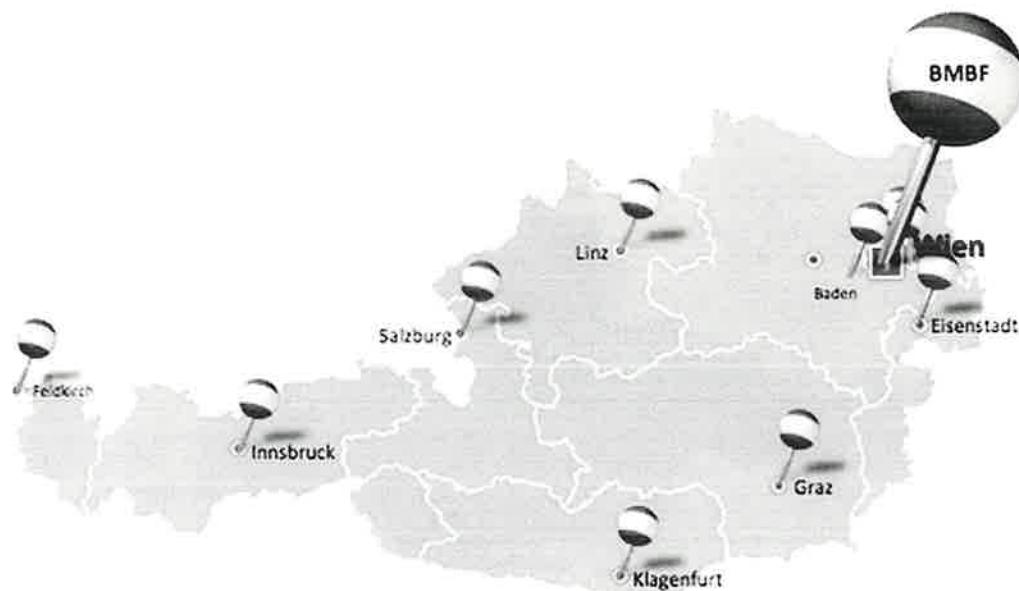


c) Pädagogische Hochschulen (PH)

Zu den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen, welche gemäß dem Hochschulgesetz auf Grundlage des Art 14 Abs 1 B-VG als Einrichtungen des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet wurden, zählen die PH Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien und Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien.³³

³³ §§ 1 ff Hochschulgesetz 2005, BGBl I Nr 30/2006 idF BGBl I Nr 124/2013.

Abbildung 10: Standorte der Pädagogischen Hochschulen



C) Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)

1. Überblick

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres ist in Wien angesiedelt (Art 5 B-VG) und ist für auswärtige Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, insbesondere Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung, zuständig. Im Finanzjahr 2013 gab es für das gesamte Ministerium 1.373 Planstellen (1.152,850 VBÄ).

689 dieser Planstellen (602 VBÄ) wurden von Mitarbeitern der Vertretungsbehörden eingenommen. Insgesamt gibt es 82 österreichische Botschaften und weitere General- und Honorarkonsulate, die jedoch im Rahmen dieser Untersuchung nicht berücksichtigt wurden.

2. Sonstige Einrichtungen des BMEIÄ

a) Austrian Development Agency (ADA)

Die Aufgabe der Österreichischen Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit mit beschränkter Haftung (Austrian Development Agency, ADA) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ist die Erarbeitung und Abwicklung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Insbesondere ist sie für die Beratung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres in allen entwicklungspolitischen Grundsatzfragen zuständig.

Die Austrian Development Agency hat ihren Standort in Wien und verfügt über elf weitere Auslandsbüros, die jedoch nicht Gegenstand der Untersuchung waren.³⁴

b) Diplomatische Akademie Wien

Die Diplomatische Akademie Wien wurde 1996 als Anstalt öffentlichen Rechts, der nur nicht-hoheitliche Aufgaben zukommen, aus der Bundesverwaltung ausgegliedert und 2006 als postgraduale Bildungseinrichtung eingerichtet, die Universitäts- und FachhochschulabsolventInnen auf eine internationale Karriere in den Bereichen des öffentlichen Dienstes und der Wirtschaft sowie auf Führungspositionen in internationalen Organisationen und der EU vorbereitet.³⁵

Die Ausgliederung der Diplomatischen Akademie Wien erfolgte durch das Bundesgesetz über die „Diplomatische Akademie Wien“ 1996.³⁶ Die Diplomatische Akademie ist in Wien angesiedelt.

34 §§ 6 ff Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl I Nr 49/2002 idF BGBl I Nr 65/2003. Alleiniger Gründer und Eigentümer ist der Bund.

35 *Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 92; siehe dazu auch die Informationen auf der Homepage <da-vienna.ac.at>.

36 Bundesgesetz über die „Diplomatische Akademie Wien“, BGBl Nr 178/1996 idF BGBl I Nr 68/2006.

c) *Österreich Institut GmbH*

Die Österreich Institut GmbH mit Sitz in Wien ist ein Privatunternehmen im Eigentum der Republik Österreich, welche der Aufsicht durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres unterliegt. Aufgabe des Österreich-Instituts ist im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die Durchführung von Deutschkursen im In- und Ausland.³⁷

Abbildung 11: Sonstige Einrichtungen des BMEIÄ



D) Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ)

1. Überblick

Das Bundesministerium für Familien und Jugend wurde 2014 auf der Basis des Bundesministeriengesetzes (BMG) 1986³⁸ aus dem Bundesministerium für

37 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <oesterreichinstitut.at>.

38 Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien, BGBl Nr 76/1986 idF BGBl I Nr 11/2014.

Wirtschaft, Familie und Jugend³⁹ gegründet und beinhaltet für das Finanzjahr 2015 125 Planstellen.

2. Sonstige Einrichtungen des BMFJ

a) Bundesstelle für Sektenfragen

Die Bundesstelle für Sektenfragen ist eine öffentlich-rechtliche Serviceeinrichtung und bietet Information und Beratung im Zusammenhang mit „sogenannten Sekten“ und in Weltanschauungsfragen. Sie ist konfessionell ungebunden und vertritt eine weltanschaulich-neutrale Haltung und unterliegt der Aufsicht durch das Bundesministerium für Familien und Jugend.⁴⁰

Auf Grund der Tangierung des Grundrechts der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch Akte staatlicher Informationstätigkeit betreffend religiöse und weltanschauliche Gruppierungen, sind diese als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu qualifizieren.⁴¹

Die Bundesstelle für Sektenfragen sitzt in Wien und verfügt über eine Landesstelle in St. Pölten und einen weiteren Standort in Graz.

b) Familie und Beruf Management GmbH

Die Familie und Beruf Management GmbH wurde 2006 als österreichweite Koordinationsstelle für Vereinbarkeitsmaßnahmen von Familie und Beruf gegründet und steht im Eigentum des Bundes.⁴² Die GmbH ist in Wien angesiedelt und agiert im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als operatives Organ sowie als Service-, Koordinierungs- und Umsetzungsstelle für Vereinbarkeitsmaßnahmen.

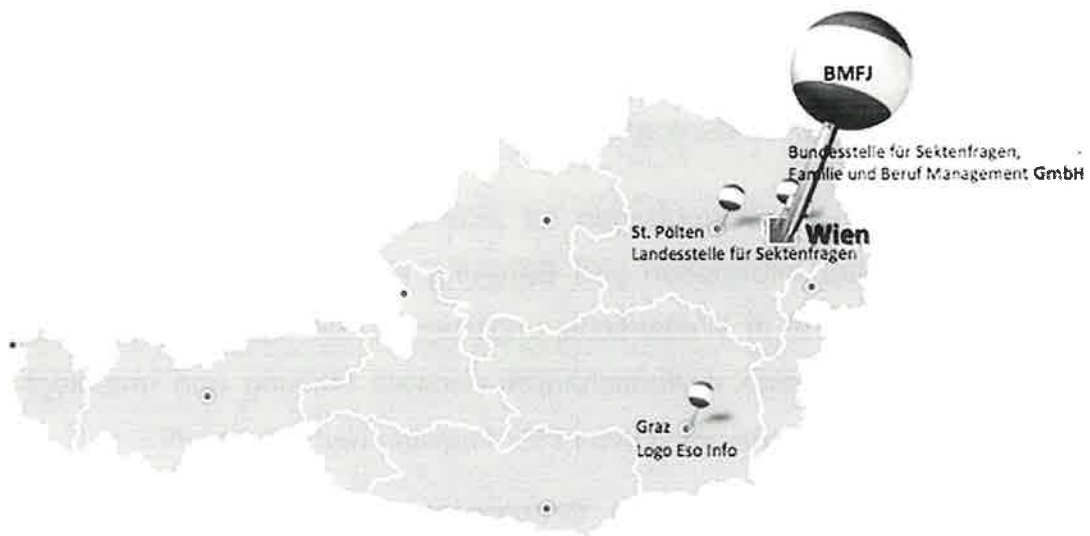
39 BMG idF BGBl I Nr 3/2009.

40 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen, abgekürzt Bundesstelle für Sektenfragen, BGBl I Nr 150/1998; siehe dazu auch die Informationen auf der Homepage <bundesstelle-sektenfragen.at>.

41 *Brünner*, Gutachten zur Frage der rechtlichen und verwaltungspraktischen Determinanten staatlicher Information betreffend „Sekten“ (2003) 10.

42 Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“, BGBl I Nr 3/2006 idF BGBl I Nr 91/2007; siehe ferner die Homepage <familieundberuf.at>.

Abbildung 12: Standorte sonstiger Einrichtungen des BMFJ



E) Bundesministerium für Finanzen (BMF)

1. Überblick

Das Bundesministerium für Finanzen ist in Wien angesiedelt (Art 5 B-VG) und ist zuständig für die Bundesfinanzen, das Finanzwesen und Teile der Wirtschaftspolitik. Für das gesamte Ministerium standen für das Finanzjahr 2013 insgesamt 11.655 Planstellen (10.373,789 VBÄ) zur Verfügung.

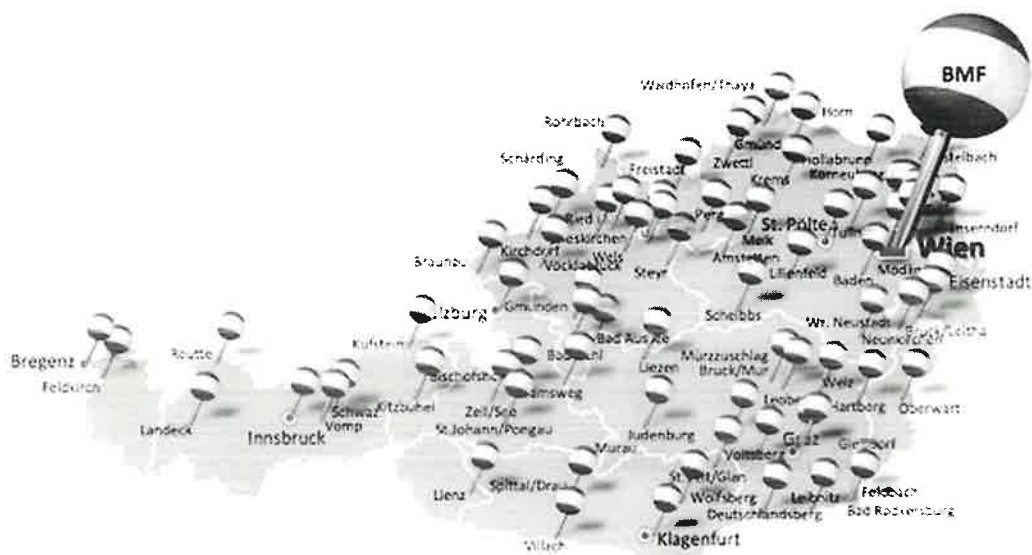
Zu den nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Finanzen im Sinne des Art 102 Abs 2 B-VG („Zollwesen [...], Bundesfinanzen“) zählen die Finanzämter, Finanzpolizei, Steuer- und Zollkoordination und Zollämter.

2. Finanzämter

Die österreichischen Finanzämter sind Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung im Sinne des Art 102 Abs 2 B-VG und mit der Finanzverwaltung im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO)⁴³ betraut.

Diese sind in Österreich auf 77 Standorte verteilt und unterliegen ohne Vorhandensein einer Zentrale unmittelbar dem Bundesministerium für Finanzen.

Abbildung 13: Standorte der Finanzämter



3. Finanzpolizei

Seit 1. Juli 2013 ist die Finanzpolizei gemäß § 12 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG)⁴⁴ als bundesweite Organisationseinheit eingerichtet und ist die Betrugsbekämpfungseinheit in Angelegenheiten des Steuerbetrugs,

43 BGBl Nr 194/1961 idF BGBl I Nr 40/2014.

44 BGBl I Nr 9/2010 idF BGBl I Nr 13/2014. Dieses Bundesgesetz wurden auf den kompetenzrechtlichen Grundlagen des Art 102 Abs 2 B-VG („Zollwesen [...], Bundesfinanzen“) sowie §§ 7 Abs 1 und 11 Abs 1 F-VG erlassen.

Sozialbetrugs und Zuwiderhandlungen gegen arbeits-, arbeitsmarkt- und glücksspielrechtliche Bestimmungen des Bundesministeriums für Finanzen.⁴⁵

Sie ist an 31 Standorten angesiedelt mit einer Zentralstelle in Wien.

Abbildung 14: Standorte der Finanzpolizei



4. Steuer- und Zollkoordination

Die Steuer- und Zollkoordination ist für Beratungs-, Betreuungs- und Koordinierungstätigkeit für die Finanz- und Zollämter in Personalangelegenheiten, Unterstützung der Zentralleitung bei Umsetzung und Vollzug von Richtlinien und Entscheidungen, Aufgaben der Dienstbehörde für die Steuer und Zoll-Koordination, Mitwirkung beim Personalcontrolling in der Region und Sicherung einheitlicher Rechtsanwendungen nach Vorgabe der Grundsatzabteilung für Personalwesen zuständig und wurde durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 auf der Grundlage des Art 102 Abs 2 B-VG eingerichtet.⁴⁶

⁴⁵ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bmf.gv.at>.

⁴⁶ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bmf.gv.at>, vgl ferner die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010, BGBl II Nr 165/2010 idF BGBl II Nr 110/2013 sowie Art 102 Abs 2 B-VG („Zollwesen [...], Bundesfinanzen“).

Im Finanzjahr 2013 wurden 657 Planstellen (521,500 VBÄ) durch Mitarbeiter der Steuer- und Zollkoordination eingenommen.

Insgesamt gliedert sich die Steuer- und Zollkoordination in fünf Regionalmanagements und verfügt über sieben Standorte in Österreich. Niederösterreich und das Burgenland haben keine Standorte und fallen daher in die Zuständigkeit der Steuer- und Zollkoordination Wien.

Abbildung 15: Standorte der Steuer- und Zollkoordination

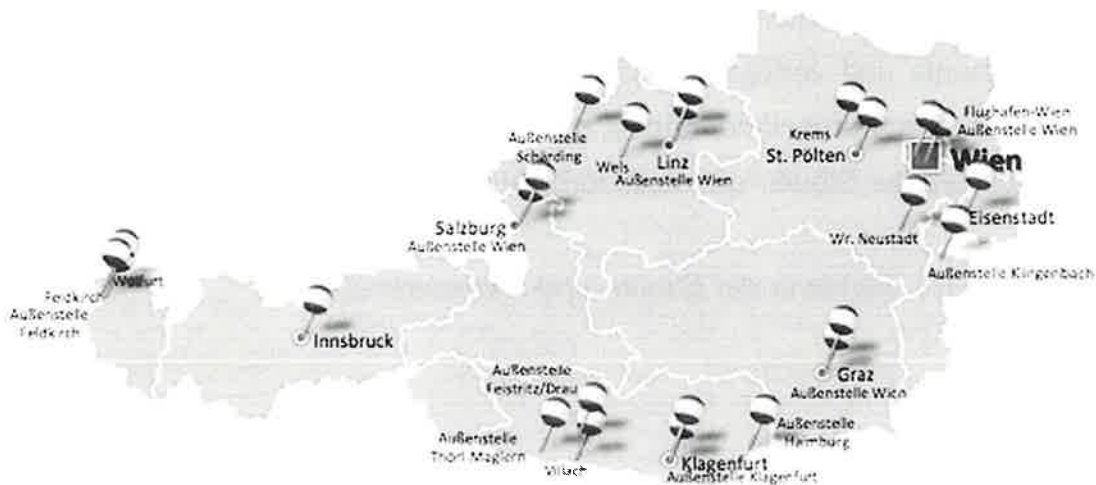


5. Zollämter

Die neun österreichischen Zollämter⁴⁷ unterstehen den Regionalmanagements der Steuer- und Zollkoordination und sind auf insgesamt 15 Standorte und weitere zehn Außenstellen verteilt. Die Zollverwaltung ist zuständig für die Abgabenverwaltung und die Überwachung des internationalen Warenhandels.

⁴⁷ Art 102 Abs 2 B-VG („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen“).

Abbildung 16: Standorte der Zollämter



6. Sonstige Einrichtungen des BMF

a) Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)

Die Buchhaltungsagentur des Bundes wurde durch das Buchhaltungs-agenturgesetz⁴⁸ als Anstalt öffentlichen Rechts zur Besorgung der Buchhaltungs-aufgaben nach dem Bundeshaushaltsgesetz⁴⁹ errichtet und ist das zentrale Dienstleistungsunternehmen für das Rechnungswesen des Bundes. Die verfassungsrechtliche Grundlage zur Errichtung der Buchhaltungsagentur des Bundes ergibt sich aus Art 10 Abs 1 Z 4 und 16 sowie Art 51 Abs 6 B-VG.⁵⁰ Die BHAG steht zu 100% im Eigentum der Republik Österreich und zählt sämtliche Bundesministerien, die Obersten Organe sowie die vom Bund verwalteten Rechtsträger zu ihren Kunden.

48 BGBl I Nr 37/2004 idF BGBl I Nr 183/2013.

49 BGBl I Nr 139/2009 idF BGBl I Nr 62/2012.

50 RV 381 BlgNR XXII. GP 6.

Die Zentrale der BHAG befindet sich in Wien. Weitere Geschäftsstellen sind in Feldkirch, Graz (Seiersberg), Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg angesiedelt.⁵¹

b) Bundesbeschaffungs-GmbH (BBG)

Die Bundesbeschaffungs-GmbH wurde durch das Bundesministerium für Finanzen 2001 gegründet, steht zu 100% im Eigentum des Bundes und hat ihren Sitz in Wien.

Die BBG ist im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Einkaufsdienstleister der öffentlichen Hand. Über ihre Verträge stellt die BBG der Verwaltung rund 270.000 Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung.⁵²

c) Bundespensionskasse AG

Die Bundespensionskassen AG mit Sitz in Wien nahm das operative Geschäft im Jahr 2000 für die Zusatzpensionen von Bundesbediensteten auf der Grundlage des Art 10 Abs 1 Z 5 B-VG und Art 102 Abs 2 B-VG auf.⁵³ Mittlerweile sind die 44 Planstellen auch für verschiedene bundesnahe Unternehmen sowie seit 2009 auch für die Zusatzpensionen der LandeslehrerInnen zuständig. Die Bundespensionskassen AG steht unter der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht und ist zu 100% in Besitz der Republik Österreich.⁵⁴

d) Finanzmarktaufsicht

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) wurde im Jahr 2002 als weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien gemäß § 1 Abs 1 Finanzmarktaufsichtsbörsengesetz (FMABG)⁵⁵ gegründet. Ihre Zuständigkeit umfasst im Rahmen

51 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <buchhaltungsagentur.gv.at>.

52 Vgl § 1 Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl I Nr 39/2001 idF BGBl I Nr 76/2006; vgl auch die Daten unter <bbg.gv.at>

53 Art 10 Abs 1 Z 5 B-VG („Bankwesen“); Art 102 Abs 2 B-VG („Sozial- und Vertragsversicherungswesen“).

54 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bundespensionskasse.at>.

55 BGBl Nr I 97/2001 idF BGBl I Nr 59/2014, als besondere verfassungsrechtliche Organkompetenz.

der Hoheitsverwaltung die Aufsicht über den Finanzmarkt, von Banken und Versicherern und Pensionskassen über Wertpapierfirmen, Investmentfonds, Finanzkonglomerate sowie börsennotierte Unternehmen in dem Sinn, dass sie die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, Fairness und Transparenz überwacht.⁵⁶

e) Finanzmarktbeteiligungs-AG

Die Finanzmarktbeteiligungs-AG mit Sitz in Wien wurde im November 2008 gemäß § 3 Abs 5 Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG)⁵⁷ als Tochtergesellschaft der Österreichischen Industrieholding AG gegründet. Ihre Aufgabe ist die Überwachung der Einhaltung der Grundsatzvereinbarung zwischen dem Bund und den Banken sowie die Sanktionierung der Nichteinhaltung.⁵⁸

f) Monopolverwaltung

Die Monopolverwaltung mit Sitz in Wien wurde im Jahr 1996 als juristische Person des Privatrechts gegründet und mit der Aufgabe betraut, die Angelegenheiten des Kleinhandels mit Tabakerzeugnissen zu verwalten, dabei geltende Vorschriften zu überwachen und die für die Nahversorgung erforderliche Zahl an Trafikanten zu bestellen.⁵⁹ Die Monopolverwaltung ist zu 100% im Besitz des Bundes und mit Hoheitsverwaltung betraut. Die Außenstellen sind in Innsbruck, Linz, Graz und Wien angesiedelt.⁶⁰

56 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <fma.gv.at>.

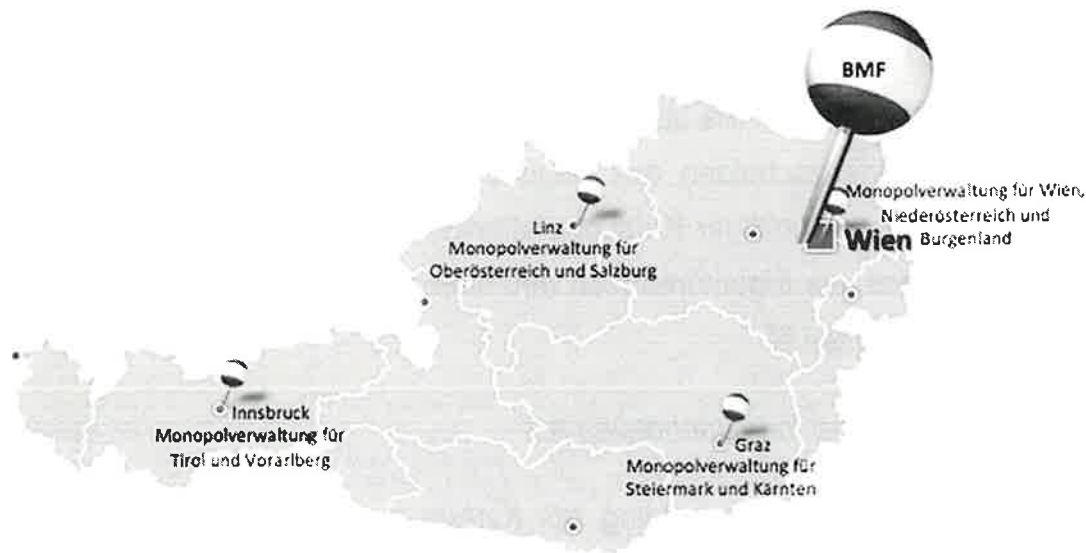
57 BGBl I Nr 136/2008 idF BGBl I Nr 51/2014, auf der Kompetenzgrundlage der Art 10 Abs 1 Z 4, 5, 6 und 11 sowie Art 51 B-VG.

58 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <fmarktbet.at>.

59 Art 102 Abs 2 B-VG („Monopolwesen“).

60 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <mvg.at>.

Abbildung 17: Standorte der Monopolverwaltung



g) *Münze Österreich AG*

Die Münze Österreich AG mit Sitz in Wien wurde im Jahr 1989⁶¹ als Tochterunternehmen der Österreichischen Nationalbank gegründet und ist zu 100% in deren Besitz. Sie verfügt über elf Personalstellen. Sie ist die Prägestätte der Republik Österreich für Umlaufmünzen, Sammlermünzen, Gedenkmünzen sowie Anlageprodukte aus Edelmetallen.⁶²

h) *Österreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH*

Die Österreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH mit Sitz in Wien wurde im Jahr 1998 gegründet. Ihre Aufgabe besteht in der Herstellung von Banknoten und Sicherheitsdrucken bzw in der Forschung auf diesem Gebiet. Sie befindet sich zu 100% im Eigentum der Österreichischen Nationalbank.⁶³

61 Bundesgesetz vom 20.10.1988 über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen, BGBl Nr 597/1988 idF BGBl I Nr 40/2014, auf der Kompetenzgrundlage des Art 10 Abs 1 Z 5 iVm Art 102 Abs 2 B-VG („Geldwesen“).

62 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <muenzeoesterreich.at>.

63 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <oebs.co.at>.

i) *Österreichische Bundesfinanzierungsagentur*

Die gemäß § 1 Abs 1 Bundesfinanzierungsgesetz⁶⁴ 1993 gegründete Österreichische Bundesfinanzierungsagentur ist das *treasury* der Republik Österreich und hat ihren Sitz in Wien. Sie übernimmt dabei unter anderem die Aufgabe der Aufnahme der Finanzschulden des Bundes, den Abschluss von Währungstauschverträgen und sonstiger Kreditoperationen. Sie befindet sich zu 100% in Besitz des Bundes, die Eigentümerrolle wird hierbei vom Bundesministerium für Finanzen übernommen.⁶⁵

j) *Österreichische Industrieholding AG*

Die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) hat ihren Sitz in Wien. Die ÖIAG hatte ihre Anfänge in der Verstaatlichten Industrie Österreich im Jahr 1946. Ihre Aufgaben sind durch das ÖIAG-Gesetz definiert und umfassen das Beteiligungsmanagement (Halten und Ausüben von Anteilsrechten) des Bundes, das Privatisierungsmanagement und der Erwerb von Anteilsrechten bei bestehenden Unternehmen. Sie befindet sich zu 100% im Besitz des Bundes.⁶⁶

k) *Österreichische Nationalbank*

Die Österreichische Nationalbank (OeNB) ist die Zentralbank der Republik Österreich und hat ihren Sitz in Wien. Die OeNB gilt als klassisches Beispiel einer Beleihung. Sie ist eine Aktiengesellschaft, die auf dem Nationalbankgesetz⁶⁷ beruht, welches die Nationalbank mit hoheitlichen Aufgaben betraut.⁶⁸ Ihre Aufgaben liegen in der Geldpolitik (Sicherung der Preisstabilität), in der Finanzmarktstabilisierung, aber auch in der Bargeldversorgung der Bevölkerung

64 Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden, BGBl Nr 763/1992 idF BGBl I Nr 46/ 2014. § 1 Abs 1 leg cit wurde als Verfassungsbestimmung konstituiert und stellt die kompetenzrechtliche Grundlage dar.

65 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <oebfa.at>.

66 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <oiag.at>; vgl ferner das ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl I Nr 24/2000 idF BGBl Nr 46/2014.

67 Bundesgesetz über die Oesterreichische Nationalbank, BGBl Nr 50/1984 idF BGBl I Nr 184/2013 iVm Art 102 Abs 2 B-VG („Geld-, Kredit-, Börse-, und Bankwesen“).

68 *Holzinger/Frank*, Organisation 148.

und der Wirtschaft und in der Herstellung von effizientem unbarem Zahlungsverkehr. Seit Mai 2010 befindet sich die OeNB zu 100% im Besitz der Republik Österreich.

l) Straßengesellschaften

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) wurde 1982⁶⁹ errichtet und hat ihre Zentrale in Wien. Daneben sind in Wien noch zu finden die ASFINAG Baumanagement GmbH, die ASFINAG Commercial Services GmbH und der ASFINAG Standort Wien. Weitere Standorte sind in Innsbruck (ASFINAG Alpenstraße GmbH), Salzburg (ASFINAG Mautservice GmbH), Ansfelden (ASFINAG Service GmbH) und Graz (ASFINAG Standort Graz). Aufgabe der ASFINAG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ist die Planung, Finanzierung, Erhaltung, der Betrieb, Bau und die Bemaßung des gesamten hochrangigen österreichischen Straßennetzes. Die ASFINAG ist eine Gesellschaft des Bundes.⁷⁰

Die Großglockner Hochalpenstraße GmbH (GROHAG) hat ihren Sitz in Salzburg und ist Betreiberin und Erhalterin touristischer Verkehrsinfrastruktur. Neben der Großglockner Hochalpenstraße zählen die Gerlos- und Villacher Alpenstraße, Goldeck-Panoramastraße, Nockalmstraße sowie WasserWunder-Welten Krimml, Parkraumbewirtschaftung und Shops zu ihren Betätigungsfeldern. Der Bund hält 79% an der GROHAG (Stand 2012).⁷¹

Die Felbertauernstraße AG mit Sitz in Lienz ist zuständig für die Erhaltung und den Betrieb der Felbertauernstraße. Der Bund hält 60,64%.⁷²

m) Verbund AG

Die Verbund AG wurde im Jahr 1947 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Wien. Die Verbund AG ist Österreichs führender Stromerzeuger. Neben der Erzeugung sind auch Übertragung, Handel und Vertrieb von Strom Aufgaben

69 Vgl ASFINAG-Gesetz, BGBl Nr 591/1982 idF BGBl I Nr 46/ 2014.

70 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <asfinag.at>.

71 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <salzburg.com>.

72 Vgl die Daten unter <firmenabc.at/felbertauernstrasse-aktiengesellschaft_LkW>.

der Verbund AG. Seit 1988 ist die AG an der Börse notiert, die Republik Österreich hält 51% der Aktien.⁷³

Abbildung 18: Standorte der Straßengesellschaften und Straßensondergesellschaften



Abbildung 19: Standorte der sonstigen Einrichtungen des BMF



73 Vgl die Daten unter <verbund.com>.

F) Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

1. Überblick

Das Bundesministerium für Gesundheit ist in Wien angesiedelt (Art 5 B-VG) und hatte für das Finanzjahr 2013 rund 387 Planstellen (346,175 VBÄ).

2. Sonstige Einrichtungen des BMG

a) Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen ist eine ausgegliederte Dienststelle des Bundes und vollzieht hoheitliche Aufgaben im Kontroll- und Zulassungsbereich der Arzneimittel und Medizinprodukte.⁷⁴

b) Elektronische Gesundheitsakte GmbH

Die Elektronische Gesundheitsakte GmbH (ELGA) wurde im Jahr 2009 gegründet und hat ihren Sitz in Wien. Die Aufgabe der ELGA besteht darin, die nicht auf Gewinn orientierte Erbringung von im Allgemeininteresse liegenden Serviceleistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge im Bereich von *e-health* zur Einführung und Implementierung der elektronischen Gesundheitsakte zu erbringen.⁷⁵ Der Bund ist mit 33,33% beteiligt.⁷⁶

74 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <basg.gv.at>; vgl ferner das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl I Nr 63/2002 idF BGBl I Nr 189/2013, auf der Kompetenzgrundlage des Art 10 Abs 1 Z 12 („Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle; Geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung“) iVm Art 10 Abs 1 Z 16 („Einrichtung von Bundesbehörden und sonstigen Bundesämtern“) und Art 102 Abs 2 B-VG („Geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung“).

75 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <elga.gv.at>; vgl ferner das Gesundheitsaktegesetz BGBl I Nr 111/2012. Kompetenzrechtliche Grundlagen dieses Bundesgesetzes sind Art 10 Abs 1 Z 12 („Gesundheitswesen“), Art 10 Abs 1 Z 6 („Strafrechtswesen“) sowie Art 1 § 2 Abs 2 DSG („Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr“).

76 Siehe dazu die Daten unter <firmenabc.at/elga-gmbh_FIIE>; Eigentümer sind Bund, Länder und Sozialversicherung.

c) *Gesundheit Österreich GmbH*

Die Gesundheit Österreich GmbH mit Sitz in Wien wurde im Jahr 2006 gegründet und umfasst folgende Geschäftsbereiche:

- „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ (ÖBIG)
- „Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen“ (BIQG) und
- „Fonds Gesundes Österreich“

Ihre Aufgabe besteht ausschließlich in der Privatwirtschaftsverwaltung im Sinne des Art 17 B-VG in der Forschung und Planung im Gesundheitswesen beziehungsweise als Förderstelle für die Gesundheitsförderung. Der Bund ist zu 100% Eigentümer der Gesundheit Österreich GmbH.⁷⁷

d) *Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH*

Das Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH (IFGP) befasst sich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung mit Programmen und Strategien zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit beziehungsweise zur Krankheitsprävention und im Weiteren mit der optimierten Versorgung der Versicherten. Der Hauptsitz befindet sich in Graz, eine Außenstelle in Wien. Die IFGP befindet sich zu 100% im Besitz der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB).⁷⁸

e) *Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH*

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) befasst sich im Rahmen der Hoheitsverwaltung mit der Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie mit der Bewertung von Ernährungssicherheit und der Überwachung von Infektionskrankheiten. Gegründet im Jahr 2006 hat sie ihren Sitz in Wien. Der Bund ist zu 100% Eigentümer der AGES. Die Agentur unterliegt der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Land- und Forst-

77 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <goeg.at>; vgl ferner Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH BGBl I Nr 132/2006 idF BGBl I Nr 32/2014.

78 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <ifgp.at>.

wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und wurde durch das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz⁷⁹ errichtet.⁸⁰

Abbildung 20: Standorte sonstiger Einrichtungen des BMG



G) Bundesministerium für Inneres (BMI)

1. Überblick

Das Bundesministerium für Inneres ist in Wien angesiedelt (Art 5 B-VG) und für das Sicherheitswesen, die Staatsgrenzen und die Organisation des Dienstbetriebes der Bundespolizei zuständig. Für das gesamte Ministerium standen für das Finanzjahr 2013 insgesamt 31.631 Planstellen (31.331,464 VBÄ) zur Verfügung.

⁷⁹ Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit sowie das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eingerichtet werden, BGBl I Nr 63/2002 idF BGBl I Nr 189/2013, auf der Kompetenzgrundlage des Art 10 Abs 1 Z 12 („Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“) iVm Art 10 Abs 1 Z 16 („Einrichtung von Bundesbehörden und sonstigen Bundesämtern“) und Art 102 Abs 2 B-VG („Geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung“).

⁸⁰ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <ages.at>.

2. Sicherheitsbehörden

Die Organisation der Sicherheitsverwaltung des Bundes ist durch Art 78a bis 78d B-VG bundesverfassungsgesetzlich geregelt.

Die in Österreich bestehenden Sicherheitsbehörden sind dem Bundesministerium für Inneres unterstellt und gliedern sich in erster Linie in die für jeweils ein Bundesland sicherheitsrechtlich zuständigen neun Landespolizeidirektionen. Den Landespolizeidirektionen nachgeordnet sind die Bezirksverwaltungsbehörden als funktionelle Bundesbehörden.

Die Landespolizeidirektionen sind in den jeweiligen Landeshauptstädten angesiedelt, verfügen über insgesamt 20 Außenstellen, welche als Polizeikommissariate bezeichnet werden und auf fünf Bundesländer (14 in Wien und jeweils ein Kommissariat in Leoben, Schwechat, Steyr, Villach, Wels und Wr. Neustadt) verteilt sind.

Die Landespolizeidirektionen verfügten im Finanzjahr 2013 über rund 28.362,480 Planstellen (27.635,439 VBÄ).

Die Bundespolizei ist als Wachkörper der Republik Österreich den sicherheitsrechtlich zuständigen neun Landespolizeidirektionen zur Verrichtung des Exekutivdienstes beigegeben. Den Bezirkshauptmannschaften sind zur Wahrung der Sicherheitsagenden auf Bezirksebene in Ausübung der mittelbaren Bundesverwaltung 27 Stadtpolizeikommanden (14 davon in Wien), 83 Bezirkspolizeikommanden und 818 Polizeiinspektionen, die organisatorisch einen Teil der Landespolizeidirektionen darstellen, unterstellt.⁸¹

81 *Holzinger/Frank*, Organisation 111 f.

Abbildung 21: Standorte der Landespolizeidirektionen und Polizeikommissariate

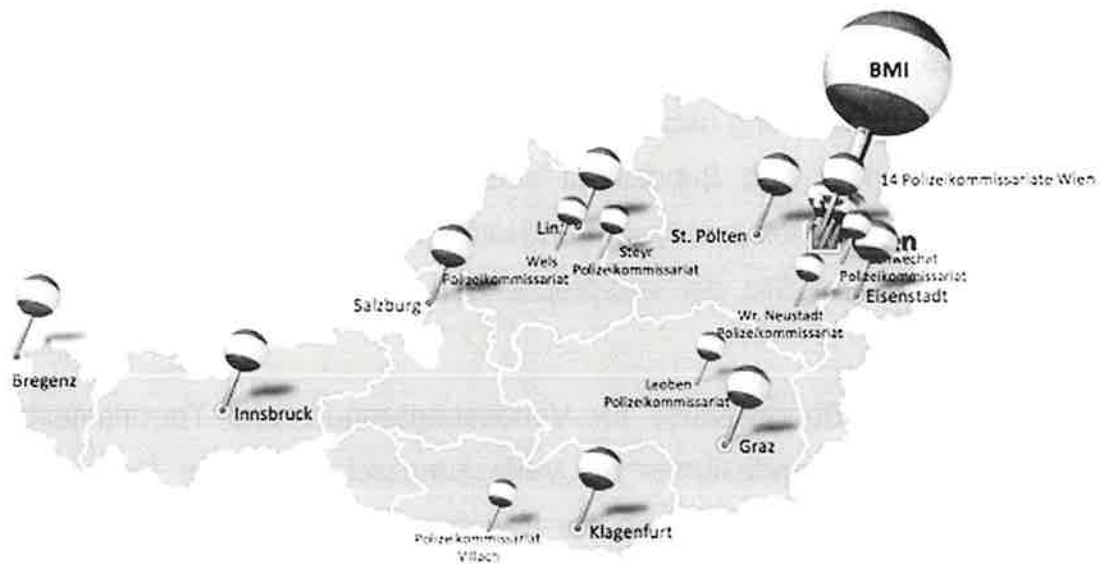
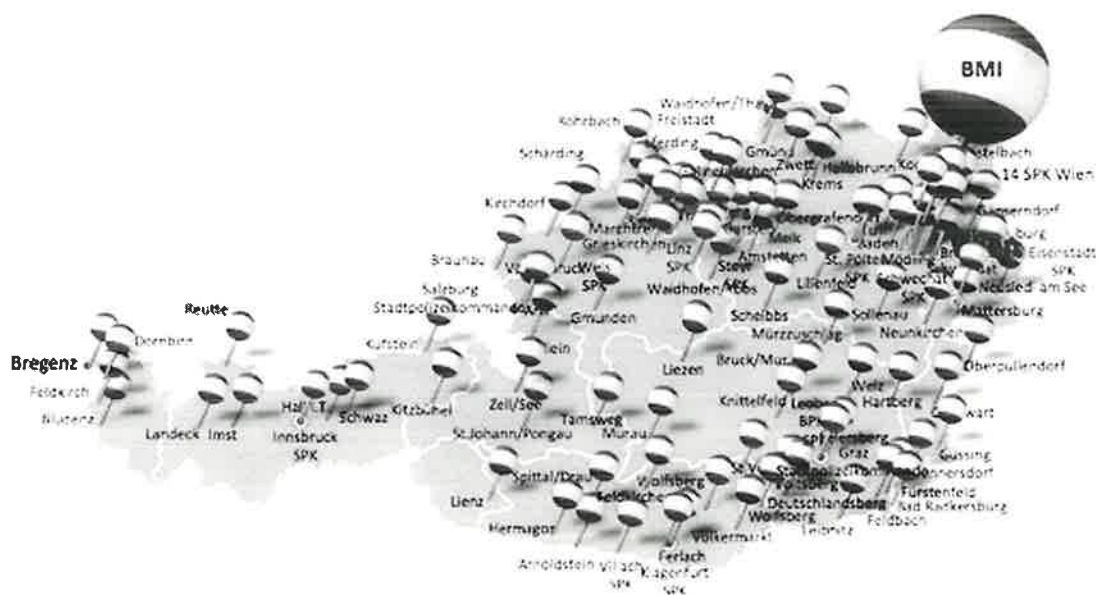


Abbildung 22: Standorte der Bezirkspolizeikommanden und Stadtpolizeikommanden



3. **Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung wurde auf der Kompetenzgrundlage des Art 102 Abs 2 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“) gegründet, ist in Wien angesiedelt und gliedert sich in das Bundesamt selbst sowie neun Landesämter für Verfassungsschutz in den jeweiligen Bundesländern. In der Regel befinden sich die Landesämter am Sitz der entsprechenden Landespolizeidirektion in der Landeshauptstadt.

Die Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und der Landesämter für Verfassungsschutz ist der Schutz von verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich sowie die Sicherstellung von deren Handlungsfähigkeit.⁸²

Abbildung 23: Standorte der Bundes- und Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung



⁸² Siehe dazu die Informationen unter <bmi.gv.at>.

4. **Bundeskriminalamt**

Das Bundeskriminalamt ist in Wien angesiedelt und für die bundesweite Bekämpfung gerichtlich strafbarer Handlungen und die Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der internationalen polizeilichen Kooperation zuständig.

Es wurde auf der kompetenzrechtlichen Grundlage des Art 102 Abs 2 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“) durch das Bundeskriminalamt-Gesetz⁸³ gegründet.

Das Bundeskriminalamt verfügt über neun Landeskriminalämter in den jeweiligen Landeshauptstädten und drei Außenstellen in Mödling, Niklasdorf und Oberwart.⁸⁴

Abbildung 24: Standorte der Bundes- und Landeskriminalämter



83 Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes, BGBl I Nr 22/2002 idF BGBl I Nr 35/2012.

84 Siehe dazu die Informationen unter <bmi.gv.at>.

5. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wurde durch das Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz⁸⁵ errichtet und ist für die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren – mit Ausnahme der Strafverfahren und Visa-Angelegenheiten – sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen zuständig. Es verfügte im Finanzjahr 2013 über 331,500 Planstellen (311,700 VBÄ).

Die Direktion des Bundesamtes ist in Wien angesiedelt, die Erstaufnahmestelle Ost in Traiskirchen, West in St. Georgen im Attergau. Weiters verfügt das Bundesamt über zehn Regionaldirektionen, die mit Ausnahme von Vorarlberg und Kärnten in den jeweiligen Landeshauptstädten angesiedelt sind.⁸⁶

Abbildung 25: Standorte des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl



85 Bundesgesetz, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden, BGBl I Nr 87/2012, auf der Kompetenzgrundlage des Art 102 Abs 2 B-VG iVm Art 10 Abs 1 Z 3 („Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen; Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung; Asyl; Auslieferung“) und Art 10 Abs 1 Z 16 („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämtern“).

86 Siehe dazu die Informationen unter <bfa.gv.at>.

H) Bundesministerium für Justiz (BMJ)

1. Überblick

Das Bundesministerium für Justiz ist in Wien angesiedelt (Art 5 B-VG). Für das gesamte Ministerium gab es für das Finanzjahr 2013 insgesamt 11.192 Planstellen (10.932,052 VBÄ).

Von diesen hier angeführten Planstellen wurden insgesamt 7.297 Planstellen (7.130,477 VBÄ) von der Rechtsprechung allgemein eingenommen, wobei 1.959 Planstellen (1.968,500 VBÄ) von RichterInnen und RichteramtsanwärterInnen, 490 Planstellen (445,250 VBÄ) von der Staatsanwaltschaft und 111 Planstellen (116,750 VBÄ) vom Obersten Gerichtshof und der Generalprokuratur besetzt waren.

2. Die ordentliche Gerichtsbarkeit

a) Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

Die ordentlichen Gerichte sind in Österreich gemäß Art 82 B-VG Bundesorgane und sind auf 127 Bezirksgerichte, 18 Landesgerichte, vier Oberlandesgerichte und den Obersten Gerichtshof aufgeteilt.⁸⁷

Gemäß Art 83 B-VG werden die Organisation und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch Bundesgesetz geregelt. Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)⁸⁸ normiert in §§ 24 ff die Organisation und Zuständigkeit der Bezirksgerichte, §§ 30 ff die Organisation und Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz und in §§ 41 ff jene der Oberlandesgerichte.

Die Österreichische Bundesverfassung normiert gemäß Art 92 Abs 1 den Obersten Gerichtshof als oberstes Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

⁸⁷ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰ (2014) Rz 629.

⁸⁸ Gesetz vom 27.11.1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, RGBl Nr 217/1896 idF BGBl I Nr 40/2014.

Die Staatsanwaltschaft ist gemäß Art 90a B-VG ebenso ein Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wobei im Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)⁸⁹ nähere Regelungen über die Bindung an die Weisungen ihnen vorgesetzter Organe getroffen werden.

Abbildung 26: Standorte der Bezirksgerichte



Die 18 Landesgerichte sind in acht Landeshauptstädten, Feldkirch in Vorarlberg und sieben weiteren Standorten in Ober- und Niederösterreich und der Steiermark angesiedelt. Die Standorte Wien und Graz verfügen über je ein Landesgericht in Strafsachen und ein Landesgericht für Zivilrechtssachen. Die Oberlandesgerichte sind in Graz, Innsbruck, Linz und Wien angesiedelt. Der Oberste Gerichtshof hat seinen Standort in Wien.

Die Staatsanwaltschaft ist ein selbständiges, von den Gerichten getrenntes Organ der Gerichtsbarkeit, das die Interessen des Staates in der Rechtspflege zu wahren hat. Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählt die Erhebung und Vertretung der öffentlichen Anklage und die Führung des Ermittlungsverfahrens im Strafprozess. Im Gegensatz zum Richter ist die Staatsanwaltschaft als

⁸⁹ Bundesgesetz vom 5.3.1986 über die staatsanwaltschaftlichen Behörden, BGBl Nr 164/1986 idF BGBl I Nr 71/2014.

Verwaltungsbehörde an die Weisungen der vorgesetzten Behörde gebunden. Ihre Geschäfte werden beim Gerichtshof erster Instanz vom Staatsanwalt, beim Oberlandesgericht vom Oberstaatsanwalt und beim Obersten Gerichtshof vom Generalprokurator besorgt. Oberstaatsanwaltschaften und Generalprokuratur unterstehen jeweils nur dem Bundesministerium für Justiz.⁹⁰

Die Staatsanwaltschaften sind an den jeweiligen Landesgerichten an 16 Standorten, die Oberstaatsanwaltschaft an den Oberlandesgerichten Graz, Innsbruck, Linz und Wien und die Generalprokuratur, die eine Sonderstellung als Unterstützung des Obersten Gerichtshofes einnimmt, beim OGH in Wien angesiedelt.

Ebenso in Wien befindet sich die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (§ 2a StAG).

Abbildung 27: Standorte der Landes-, und Oberlandesgerichte und Staatsanwaltschaften



90 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <justiz.gv.at>.

b) Familiengerichtshilfe

Die Familiengerichtshilfe wurde mit dem Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013⁹¹ als eine bundesweit zur Verfügung stehende Stelle eingeführt und hat damit das verfahrensrechtliche Instrumentarium des Familiengerichts erweitert.

Den FamilienrichterInnen werden in Angelegenheiten der Obsorge und des Rechts auf persönliche Kontakte SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und PädagogInnen in Form der Familiengerichtshilfe zur Seite gestellt. Die Familiengerichtshilfe wird im Auftrag des Gerichts tätig und ist an den richterlichen Auftrag gebunden.⁹²

Die Familiengerichtshilfe ist in acht Landeshauptstädten, Feldkirch in Vorarlberg und auf neun weiteren Standorten angesiedelt.

Abbildung 28: Standorte der Familiengerichtshilfe



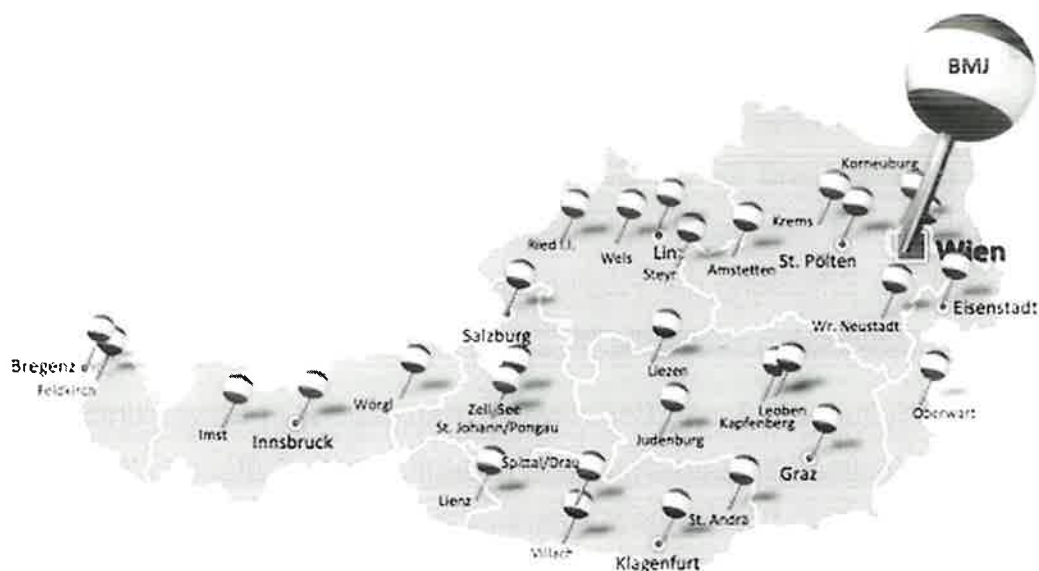
91 BGBl I Nr 15/2013, auf der kompetenzrechtlichen Grundlage des Art 10 Abs 1 Z 6 („Zivilrecht“).

92 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <justiz.gv.at>.

3. Verein Neustart

Die Durchführung der Bewährungshilfe hat die Republik Österreich im Rahmen der Aufgabenprivatisierung der Hoheitsverwaltung bundesweit einem privaten Träger, dem Verein „NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit“ gemäß § 24 Bewährungshilfegesetz (BewHG) ⁹³ übertragen. „NEUSTART“ ist österreichweit tätig und hat neben der Durchführung der Bewährungshilfe auch die Durchführung des außergerichtlichen Tatausgleichs, die Einrichtungen der Haftentlassenenhilfe und Wohneinrichtungen in seinem Angebots- und Leistungskatalog. Der Verein „NEUSTART“ verfügt über 30 Standorte in allen Bundesländern, für die im Finanzjahr 2013 53 Planstellen vorgesehen waren.⁹⁴

Abbildung 29: Standorte des Vereins Neustart



⁹³ Bundesgesetz vom 27.3.1969 über die Bewährungshilfe, BGBl Nr 146/1969 idF BGBl I Nr 2/2013, auf der Kompetenzgrundlage des Art 10 Abs 1 Z 6 („Strafrechtswesen“).

⁹⁴ Vgl die Daten unter <justiz.gv.at>.

I) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)

1. Überblick

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist in Wien angesiedelt und verfügte im Finanzjahr 2013 über 2.690 Planstellen (2.502,622 VBÄ).

2. Bundesamt für Wasserwirtschaft

Das Bundesamt für Wasserwirtschaft wurde durch das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes⁹⁵ eingeführt und setzt sich aus dem Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde, dem Institut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt, dem Institut für Wasserbau und hydrometrische Prüfung und der ökologischen Station Waldviertel zusammen.

Das Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde ist am Mondsee angesiedelt und für die Bewertung und Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und Sicherung der Vielfalt autochthoner Fischarten, sowie in der Erfassung der Fischregionen und Erfassung des Zustandes von stehenden Gewässern zuständig.⁹⁶

Das Institut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt ist in Petzenkirchen im Mostviertel, das Institut für Wasserbau und hydrometrische Prüfung in Wien und die Ökologische Station Waldviertel in Schrems angesiedelt.

95 BGBl Nr 516/1994 idF BGBl I Nr 111/2010. Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des Gesetzes ergibt sich aus Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG („Wasserrecht“), Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG („Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes“), Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstiger Bundesämter“) sowie Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

96 Siehe dazu die Angaben unter <baw-igf.at>.

3. Bundesamt für Weinbau

Das Bundesamt für Weinbau wurde als nachgeordnete Stelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Art 102 Abs 2 B-VG⁹⁷ gegründet.

Es ist mit der Besonderheit gekennzeichnet, dass sich die Zentrale in Eisenstadt befindet. Außenstellen des Bundesamtes sind in Retz, Poysdorf, Krems und Baden in Niederösterreich und Leibnitz in der Steiermark angesiedelt und befinden sich daher, wie auch die Zentrale, in den maßgebenden Weinbauregionen Österreichs.

4. Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Wildbach- und Lawinenverbauung ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMLFUW und ist eine Dienststelle der unmittelbaren Bundesverwaltung im Sinne des Art 102 Abs 2 B-VG.⁹⁸

Die Aufgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung umfassen unter anderem die Ausarbeitung von Gefahrenzonenplänen, Planung von kurz-, mittel- und langfristigen Verbauungstätigkeiten, Durchführung von Verbauungsmaßnahmen, Mitwirkung bei Einsätzen im Falle von Wildbach- und Lawinkatastrophen und noch vieles mehr.⁹⁹

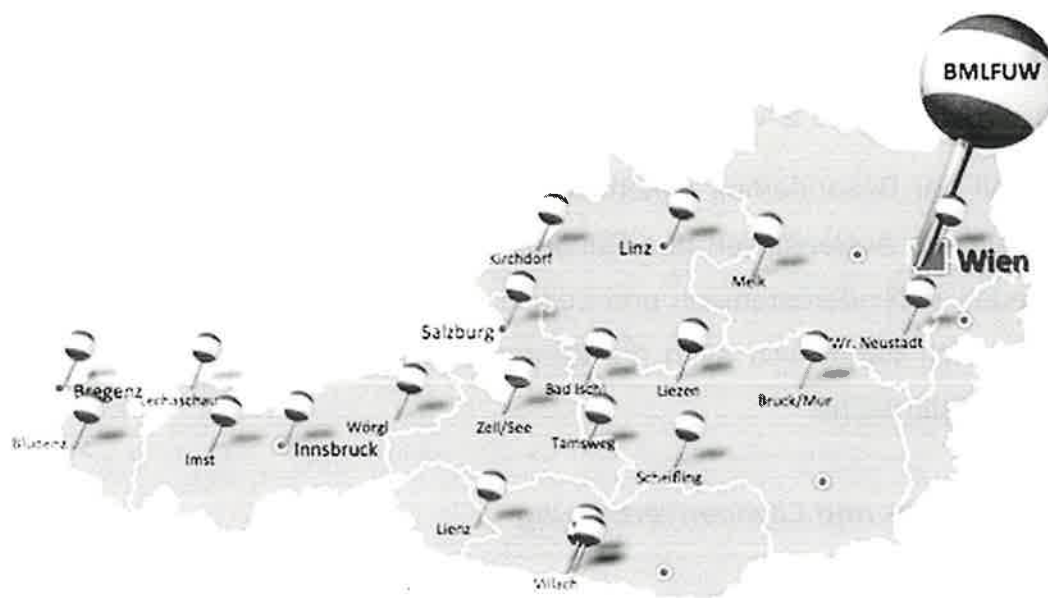
Die Wildbach- und Lawinenverbauung gliedert sich in sieben Sektionen in Bregenz, Innsbruck, Villach, Graz, Wien, Linz und Salzburg, 27 Gebietsbauleitungen, drei technische Stabstellen und die zentrale Lohnverrechnung.

97 „Geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung“.

98 Nach hM fällt die Lawinenverbauung unter den Kompetenztatbestand „Wildbachverbauung“ iSd Art 102 Abs 2 B-VG; aA *Bußjäger*, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat (2003) 31 ff.

99 Vgl die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4.12.1979 über den Aufgabenbereich der Dienststellen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung, BGBl Nr 507/1979.

Abbildung 30: Standorte der Wildbach- und Lawinenverbauung



5. Sonstige Nachgeordnete Dienststellen des BMLFUW

a) Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft ist eine wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschungseinrichtung des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft. Sie wurde 1960 als Agrarwissenschaftliches Institut gegründet und hat ihren Sitz in Wien. Ihre Aufgaben umfassen gemäß § 16 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten¹⁰⁰ unter anderem die agrarökonomische Forschung und die Entwicklung und Bereitstellung von Methodik und EDV für die Agrarforschung.¹⁰¹

b) Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen hat ihren Sitz in Wien. Aufgaben der Bundesanstalt sind gemäß § 19 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für

¹⁰⁰ BGBl I Nr 83/2004 idF BGBl I Nr 104/2013, auf der Kompetenzgrundlage des Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG.

¹⁰¹ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <agraroekonomik.at>.

Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten¹⁰² beispielsweise die Abgrenzung des Gebietes und die Klassifizierung der Bergbauernbetriebe, die Evaluierung von Förderprogrammen und die Infrastrukturforschung im Berggebiet.¹⁰³

c) *Bundesanstalt für Ernährungssicherheit*

Die Bundesanstalt für Ernährungssicherheit mit Sitz in Wien wurde im Jahr 2002 durch das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz¹⁰⁴ auf der Kompetenzgrundlage des Art 102 Abs 2 B-VG¹⁰⁵ eingerichtet. Die vielfältigen Aufgaben der BAES umfassen zB die Zulassung und Überwachung des Inverkehrbringens von Saatgut, Futtermitteln und Düngemitteln oder auch Einfuhrkontrollen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aus Drittländern.¹⁰⁶

102 BGBl I Nr 83/2004 idF BGBl I Nr 104/2013, auf der Kompetenzgrundlage des Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG.

103 Siehe dazu die Angaben unter <berggebiete.eu>.

104 Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit sowie das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eingerichtet werden, BGBl I Nr 63/2002 idF BGBl I Nr 189/2013.

105 „Geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung“.

106 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <baes.gv.at>.

Abbildung 31: Standorte des Bundesamtes für Wasserwirtschaft, des Bundesamtes für Weinbau und sonstige nachgeordnete Dienststellen des BMLFUW



6. Sonstige Einrichtungen des BMLFUW

a) Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

Das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) wurde 1874 von *Kaiser Franz Josef* als k.k. Forstliche Versuchsleitung ins Leben gerufen. Die Zentrale des BFW befindet sich in Wien, Zweigstellen in Innsbruck, Tulln und Mariabrunn bei Wien. Das BFW hat 93 Planstellen. Die Forstlichen Ausbildungsstätten Ort und Ossiach wurden 2002 in das BFW integriert. Die Aufgaben des BFW umfassen den Vollzug des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes. Das BFW ist mit Aufgaben der Hoheitsverwaltung betraut.¹⁰⁷

¹⁰⁷ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bfw.ac.at>; vgl. ferner Art 102 Abs 2 B-VG („Geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung“).

b) Österreichische Bundesforste AG

Die Österreichischen Bundesforste sind eine Aktiengesellschaft im Eigentum der Republik Österreich und wurden nach § 2 des Bundesforstgesetzes¹⁰⁸ als Aktiengesellschaft errichtet. Sie bewirtschaftet im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung rund 860.000 Hektar Naturflächen, davon etwa 523.000 Hektar Wald – rund ein Zehntel der gesamten Staatsfläche.¹⁰⁹

Die Unternehmensleitung der Bundesforste AG hat ihren Standort in Purkersdorf, Niederösterreich, weiters gibt es elf Forstbetriebe und die zwei Nationalparkbetriebe der Donau- Auen und Kalkalpen Nationalparks.

Burgenland, Vorarlberg und Wien haben keine Forstbetriebe der Österreichischen Bundesforste AG.

Abbildung 32: Standorte der Österreichischen Bundesforste AG



108 Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“, BGBl Nr 793/1996 idF BGBl I Nr 136/2004.

109 Vgl die Daten unter <bundesforste.at>.

c) Umweltbundesamt GmbH

Die Umweltbundesamt GmbH wurde im Jahr 1985 gegründet, hat 62 Planstellen und je einen Sitz in Wien und Klagenfurt. Die GmbH beschäftigt sich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung¹¹⁰ mit Umweltconsulting für nationale und internationale Auftraggeber. Die Umweltbundesamt GmbH ist zu 100% im Besitz der Republik Österreich.¹¹¹

Abbildung 33: Standorte sonstiger Einrichtungen des BMLFUW



J) Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)

1. Überblick

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport hat seinen Sitz in Wien (Art 5 B-VG). Für das Finanzjahr 2013 verfügte das Ministerium über 22.634 Planstellen (21.325,411 VBÄ), wovon 13.916 Planstellen (13.832,425 VBÄ) vom Militärischen Dienst besetzt waren.

¹¹⁰ Art 17 B-VG.

¹¹¹ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <umweltbundesamt.at>.

2. Abwehramt

Das Abwehramt wurde auf der Grundlage von Art 102 Abs 2 B-VG („militärische Angelegenheiten“) errichtet, ist einer der beiden Nachrichtendienste des österreichischen Bundesheers und hat seinen Sitz in Wien. Aufgabe des Abwehramtes ist der Eigenschutz des Heeres zB durch Abwehr von Spionage, Sabotage oder sonstigen kriminellen Handlungen und im Weiteren auch durch elektronische Abwehr.¹¹²

3. Heeresnachrichtenamt

Das Heeresnachrichtenamt ist der strategische Auslandsnachrichtendienst Österreichs und damit als Bundesbehörde im Sinne des Art 102 Abs 2 B-VG („militärische Angelegenheiten“) Teil des sicherheitspolitischen Frühwarnsystems: Aufgabe ist die Beschaffung von Informationen über relevante Regionen, Länder und Organisationen und daraus folgernd die Erstellung eines Lagebilds für die Früherkennung von Krisen. Die Zentrale des Heeresnachrichtenamtes befindet sich in Wien, im Weiteren unterhält es Außenstellen in Linz, Graz und Klagenfurt.¹¹³

4. Militärkommanden

Die Militärkommanden Österreichs sind verantwortlich für die Erfassung und Stellung der Wehrpflichtigen im jeweiligen Bundesland. In jedem Bundesland findet sich ein Militärkommando. Standorte sind demnach Bregenz, Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt, Graz, Linz, St. Pölten, Eisenstadt und Wien. Des Weiteren ist es verantwortlich für die Führung der unterstellten Einheiten, Kommanden und Dienststellen im Frieden, sowie für die taktische Führung der Verbände in einem Einsatz.¹¹⁴

¹¹² Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bmlv.gv.at>.

¹¹³ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bmlv.gv.at>.

¹¹⁴ Vgl dazu <<http://de.wikipedia.org/wiki/Milit%C3%A4rkommando>>, zuletzt aufgerufen am 12.10.2014.

Abbildung 34: Nachgeordnete Dienststellen des BMLVS

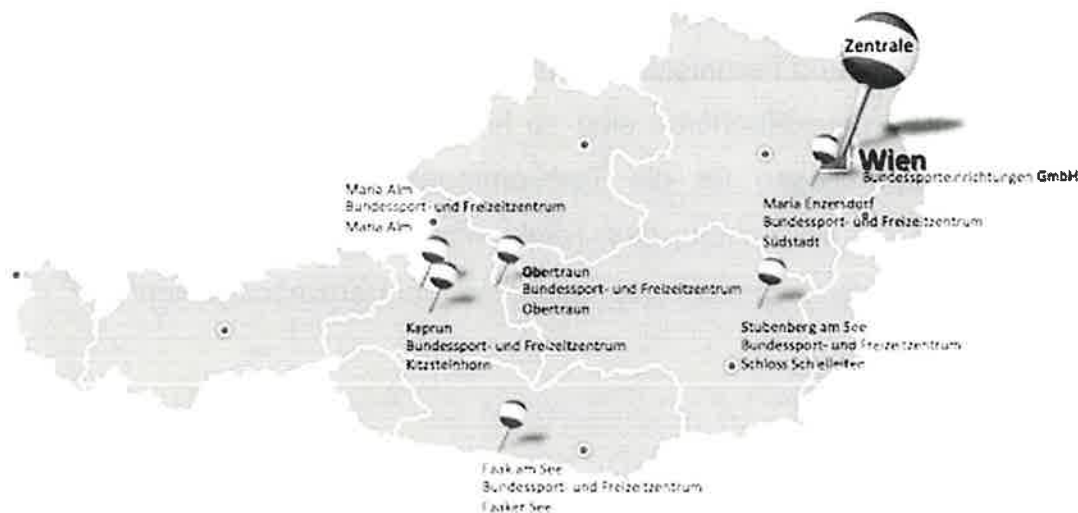


5. Bundessporteinrichtungen GmbH

Die Bundessporteinrichtungen (BSPEG) wurden 1999 aus der Bundesverwaltung ausgegliedert. Die Bundessport- und Freizeitzentren Faaker See, Kitzsteinhorn, Maria Alm/Hintermoos, Obertraun, Schloß Schielleiten und Südstadt werden von der BSPEG operativ geführt. Aufgaben der BSPEG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung umfassen die Errichtung, das Betreiben und die Erhaltung von vom Bund geschaffenen Sporteinrichtungen und die Qualitätsverbesserung dieser Einrichtungen.¹¹⁵

¹¹⁵ Siehe dazu die Informationen unter <oelsz.at>

Abbildung 35: Standorte der Bundessporteinrichtungen



K) Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

1. Überblick

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist in Wien angesiedelt (Art 5 B-VG) und verfügte im Finanzjahr 2013 über 896 Planstellen (796,700 VBÄ).

2. Bundesanstalt für Verkehr

Die Bundesanstalt für Verkehr (BAV) hat im Bereich Straßenverkehr die Aufgabe der nationalen Beobachtungsstelle für die Verkehrssicherheit, hierbei besonders über die Kontrolle von kraftfahrtechnischen und gefahrgutrechtlichen Vorschriften. Weiters im Aufgabenbereich der BAV ist die Weiterentwicklung von Vorschriften (Gesetze, Verordnungen,...) für den Verkehr. Der Sitz der Bundesanstalt für Verkehr ist in Wien.¹¹⁶

¹¹⁶ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bmvit.gv.at>.

3. Oberste Fernmeldebehörde

Die oberste Fernmeldebehörde ist eine Bundesbehörde im Sinne des Art 102 Abs 2 B-VG („Post und Fernmeldewesen“) und hat ihren Sitz in Wien. Aufgaben der obersten Fernmeldebehörde sind zu finden in Grundsatzangelegenheiten (zB Planungsgrundlagen für die Telekommunikationspolitik), in rechtlichen Bereichen (zB die Vollziehung des Telekommunikationsrechts), aber auch in der Technik (zB internationales und nationales Frequenzmanagement).¹¹⁷

4. Fernmeldebüro

Die Fernmeldebüros haben Ihren Sitz in Innsbruck, Linz, Graz und Wien. Aufgabe der Fernmeldebüros als Bundesbehörden im Sinne des Art 102 Abs 2 B-VG („Post und Fernmeldewesen“) ist der Vollzug fernmelderechtlicher Gesetze und Verordnungen, die Mithilfe bei den im Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie die Ausübung des Aufsichtsdienstes über Telekommunikationsanlagen und Telekommunikationsdienste durch die Büros der Funküberwachung (Büros in Linz, Salzburg, Innsbruck, Bregenz, Graz, Klagenfurt, Wien).¹¹⁸

5. Frequenzbüro

Das Frequenzbüro mit Sitz in Wien ist für die Frequenzkoordinierung und Frequenzplanung der durch Österreich wahrgenommen Nutzungsrechte an Funkfrequenzen sowie die operativen Tätigkeiten zur Frequenzbewirtschaftung zuständig.¹¹⁹

117 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bmvit.gv.at>.

118 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bmvit.gv.at>.

119 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bmvit.gv.at>.

6. Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (BFTK)

Das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (BFTK) mit Sitz in Wien ist die Behörde erster Instanz¹²⁰ für das gesamte Bundesgebiet für die Zulassung von Funkanlagen und Endgeräten.¹²¹

7. Österreichisches Patentamt

Das Österreichische Patentamt ist eine nachgeordnete Dienststelle im Sinne von Art 102 Abs 2 B-VG („Patentwesen; Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen“) mit Sitz in Wien und verfügte im Geschäftsjahr 2013 über 198 Planstellen (178,550 VBÄ). Die Aufgaben des Patentamts finden sich im Erfindungsschutz (Patent, Schutzzertifikat), im Markenschutz (Marke, Herkunftsangabe) sowie im Designschutz (Muster, Erscheinung). Das Patentamt bietet weiters Beratungen zu diesen Themen an.¹²²

8. Schifffahrtsaufsicht

Die Schifffahrtsaufsicht, eine nautisch geschulte Verwaltungspolizei und Bundesbehörde im Sinne des Art 102 Abs 2 B-VG („Verkehrswesen; Strom- und Schifffahrtspolizei“), sichert im Rahmen der Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau die einheitliche Schifffahrtsverwaltung auf dieser internationalen Wasserstraße. Ihre Aufgaben sind zB die Überwachung der Einhaltung aller die Schifffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften, die Erteilung von Anordnungen an Benützer der Wasserstraße, oder auch die Hilfeleistung für beschädigte Fahrzeuge. Neben der Zentrale in Wien hat die Schifffahrtsaufsicht Außenstellen in Hainburg, Krems, Grein, Linz und Engelhartszell.¹²³

120 Im Sinne von Art 102 Abs 2 B-VG („Post und Fernmeldewesen“).

121 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bmvit.gv.at>.

122 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <patentamt.at>.

123 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bmvit.gv.at>.

Abbildung 36: Nachgeordnete Dienststellen des BMVIT



9. Sonstige Einrichtungen des BMVIT

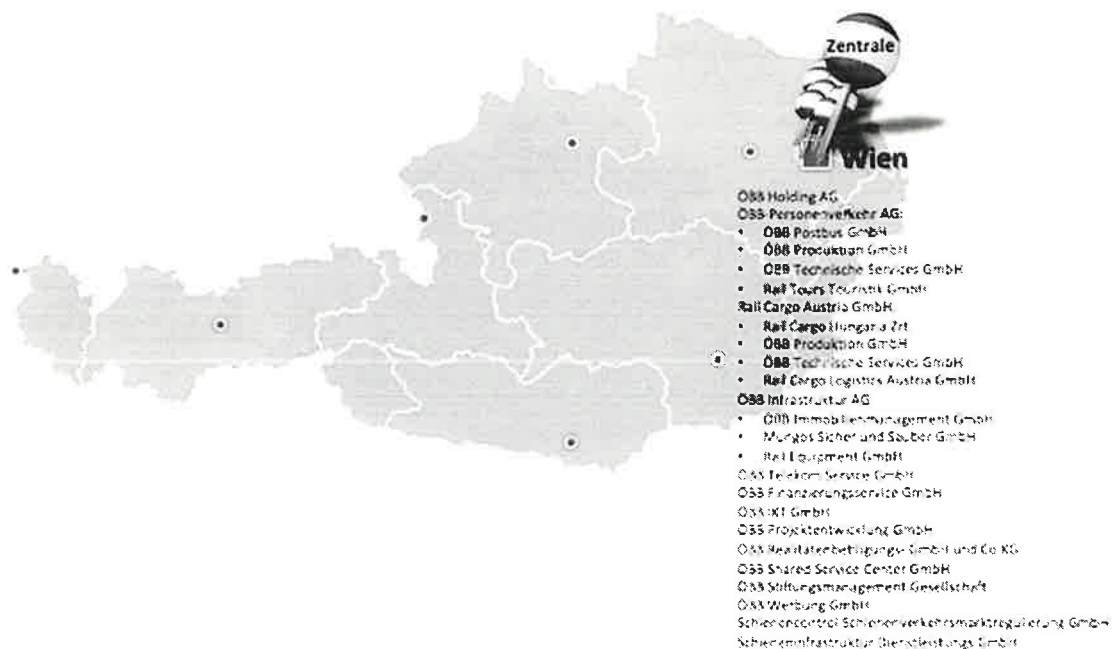
a) Österreichische Bundesbahnen (ÖBB)

Seit 2005 sind die Österreichischen Bundesbahnen in vier selbstständige Teilgesellschaften gegliedert, an deren Spitze die ÖBB-Holding AG steht, die sich zu 100% im Eigentum der Republik Österreich befindet.¹²⁴ Die ÖBB-Holding AG nimmt die Anteilsrechte des Bundes wahr. Ihr sind drei operative Töchter zugeordnet: Die ÖBB-Personenverkehr AG, die Rail Cargo Austria AG und die ÖBB Infrastruktur AG. Sowohl die ÖBB-Holding AG als auch die Töchter (sowie deren Töchter) haben ihre Sitze in Wien und nehmen ausschließlich Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wahr.¹²⁵

¹²⁴ Vgl. Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl Nr 825/1992 idF BGBl I Nr 46/2014.

¹²⁵ Raschauer, Verwaltungsrecht Rz 92; vgl. dazu auch <http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96sterreichische_Bundesbahnen>, zuletzt aufgerufen am 12.10.2014.

Abbildung 37: Standorte der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB)



b) Österreichischer Rundfunksender GmbH (ORF)

Der Österreichische Rundfunk (ORF) ist gemäß § 1 ORF-G¹²⁶ eine Stiftung des öffentlichen Rechts, der nach Auffassung des VfGH keine hoheitlichen Befugnisse zukommen, sondern ausschließlich Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung obliegen.¹²⁷ Er ist der größte Medienanbieter Österreichs und hat seinen Hauptsitz in Wien. Daneben betreibt der ORF in jedem der neun Bundesländer ein Landesstudio (Dornbirn, Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt, Graz, Linz, St. Pölten, Eisenstadt und Wien) sowie seit 1975 ein weiteres Studio in Bozen (Südtirol). Der ORF produziert vier Fernseh- sowie drei bundesweite und neun regionale Radioprogramme. Neben der ORF GmbH sind weitere sieben Gesellschaften des ORF in Wien angesiedelt.¹²⁸

126 Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk, BGBl Nr 379/1984 idF BGBl I Nr 55/2104.

127 VfSlg 7593/1975; 7717/1975.

128 Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96sterreichischer_Rundfunk>, zuletzt aufgerufen am 12.10.2014.

Abbildung 38: Standorte der Österreichischen Rundfunksender GmbH (ORF)



c) Österreichische Post AG

Die Österreichische Post AG wurde durch das Poststrukturgesetz¹²⁹ errichtet und ist eine ausgegliederte Dienststelle, der im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Aufgaben übertragen wurden. Die Österreichische Post AG ist der größte österreichische Post- und Logistikdienstleister. Zu den Hauptgeschäftsbereichen zählen die Beförderung von Briefen, Werbesendungen, Printmedien und Paketen. Zudem bietet die Österreichische Post AG über ihr Filialnetz sowie über die Postpartner in ganz Österreich Produkte und Services in den Bereichen Post, Bank und Telekommunikation an. Der Sitz der Österreichischen Post AG ist in Wien.¹³⁰

129 Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft, BGBl Nr 201/1996 idF BGBl I Nr 210/2013.

130 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <post.at>.

Abbildung 39: Standorte der Österreichischen Post AG (Filialen nicht berücksichtigt)



d) *Österreichische Wasserstraßen GmbH (Via Donau)*

Die Via Donau hat ihren Sitz in Wien und verfügte im Geschäftsjahr 2013 über 67 Planstellen. Die Aufgaben der Via Donau umfassen das Infrastrukturmanagement an der Donau wie etwa die Pflege und Instandhaltung der Ufer, das Verkehrsmanagement, aber auch den Hochwasserschutz durch die Errichtung und Instandhaltung von Dämmen und Hochwasseranlagen.¹³¹

Der Österreichischen Wasserstraßen GmbH wurden neben der Übertragung der privatwirtschaftlichen Wasserstraßenverwaltungsagenden auch hoheitliche Aufgaben, wie zum Beispiel die Verkehrsregelung an den Schleusen, übertragen.¹³²

¹³¹ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <via-donau.org>.

¹³² RV 669 XXII GP. 3; vgl Wasserstraßengesetz, BGBl I Nr 177/2004 idF BGBl I Nr 35/2012, auf der Kompetenzgrundlage des Art 102 Abs 2 B-VG („Verkehrswesen; [...] Bau und Instandhaltung der Donau [...]; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen“).

L) Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)

1. Überblick

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat seinen Sitz in Wien (Art 5 B-VG) und verfügte im Finanzjahr 2013 über 3.302 Planstellen (2.930,633 VBÄ), wovon 755 (727,869 VBÄ) der Wissenschaft und Forschung und 2.547 Planstellen (2.202,764 VBÄ) der Wirtschaft zuzuordnen sind.

2. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)

Das BEV ist eine dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nachgeordnete Bundesbehörde im Sinne des Art 102 Abs 2 B-VG („Vermessungswesen“) mit den Aufgabenbereichen Vermessung und Geoinformation und Mess- und Eichwesen. Sitz der Zentrale ist Wien, österreichweit ist das BEV mit 64 Dienststellen in allen Bundesländern vertreten und verfügte im Geschäftsjahr 2013 über 1253 Planstellen (1.069,164 VBÄ).¹³³

Abbildung 40: Standorte des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen

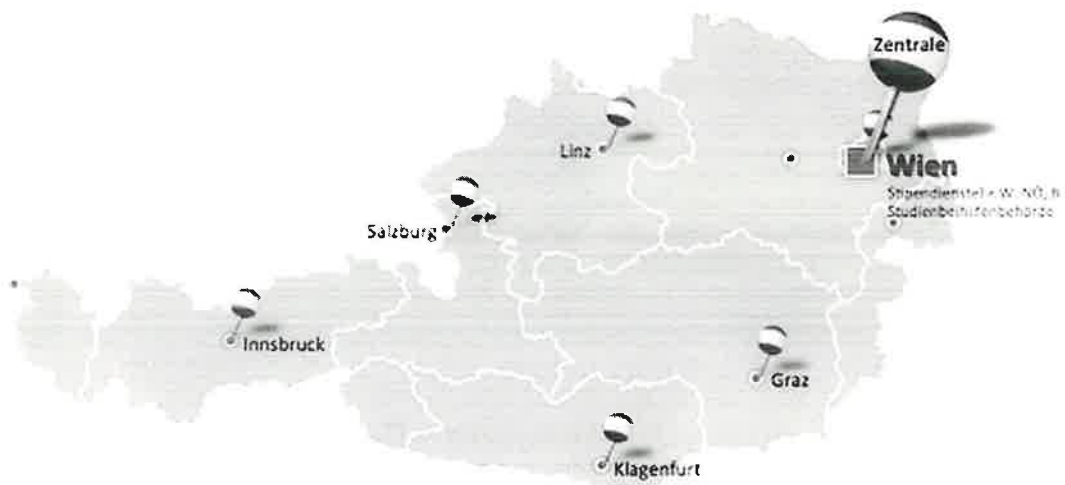


133 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bev.gv.at>.

3. Studienbeihilfenbehörden

Aufgabe der Studienbeihilfenbehörde ist die staatliche Förderung durch die Vergabe von Studienbeihilfen für Studien im Inland und Studienaufenthalte im Ausland.¹³⁴ Die Studienbeihilfenbehörde hat gemäß § 33 Studienförderungsgesetz¹³⁵ ihren Sitz in Wien und setzt sich aus fünf weiteren Stipendienstellen in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg zusammen. Die Studienbeihilfenbehörde verfügte im Geschäftsjahr 2013 über 97,750 Planstellen (92,344 VBÄ).

Abbildung 41: Standorte der Studienbeihilfenbehörde und der Stipendienstellen



4. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG)

Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) ist der staatliche meteorologische und geophysikalische Dienst Österreichs.

Sie ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Die Zentrale der ZAMG befindet sich in Wien.

¹³⁴ Siehe dazu die Informationen unter <stipendium.at>.

¹³⁵ Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen, BGBl Nr 305/1992 idF BGBl I Nr 40/2014, auf der Kompetenzgrundlage von Art 14 iVm Art 102 Abs 2 B-VG.

In Salzburg, Innsbruck, Graz und Klagenfurt ist die ZAMG durch Kundenservice-Stellen vertreten. Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik hat umfangreiche gesetzliche Aufgaben zu erfüllen und kann im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit auch privatrechtlich agieren.

Die ZAMG wurde 1851 gegründet und ist damit der älteste staatliche Wetterdienst der Welt. Ihre Aufgabe ist es nicht nur, in den verschiedenen Fachgebieten Messnetze zu betreiben und zu forschen, sondern auch ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.¹³⁶

Abbildung 42: Standorte der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik



5. Sonstige Einrichtungen des BMFWF

a) Bundesimmobiliengesellschaft (BIG)

Die Bundesimmobiliengesellschaft ist der größte Immobilieneigentümer Österreichs und vorrangig Dienstleister für die Republik Österreich, deren Institutionen und ausgegliederten Gesellschaften. Auftrag der BIG im Rahmen der

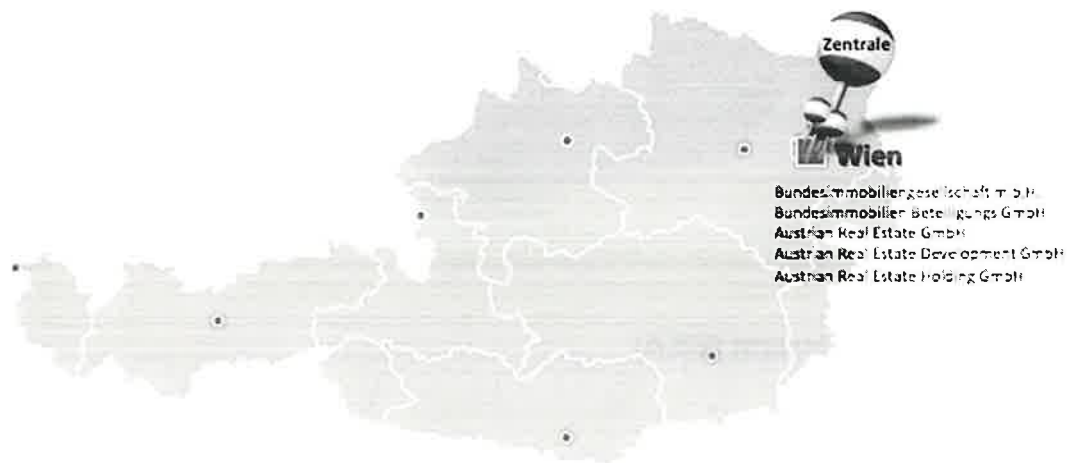
¹³⁶ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <zamg.ac.at>, vgl ferner <http://de.wikipedia.org/wiki/Zentralanstalt_für_Meteorologie_und_Geodynamik>, zuletzt aufgerufen am 13.10.2014.

Privatwirtschaftsverwaltung im Sinne von Art 17 B-VG ist es, den Immobilienbestand professionell zu bewirtschaften.

Die Bundesimmobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung verfügt über zwölf Tochterunternehmen, wovon die ARE Austrian Real Estate GmbH und SIVBEG Strategische Verwertungs-, Beratungs-, und Entwicklungsgesellschaft m.b.H. von besonderer Wichtigkeit sind.¹³⁷

Sowohl die Bundesimmobiliengesellschaft, als auch die Tochterunternehmen haben ihren Sitz in Wien.

Abbildung 43: Standorte der Bundesimmobiliengesellschaft



b) Universitäten

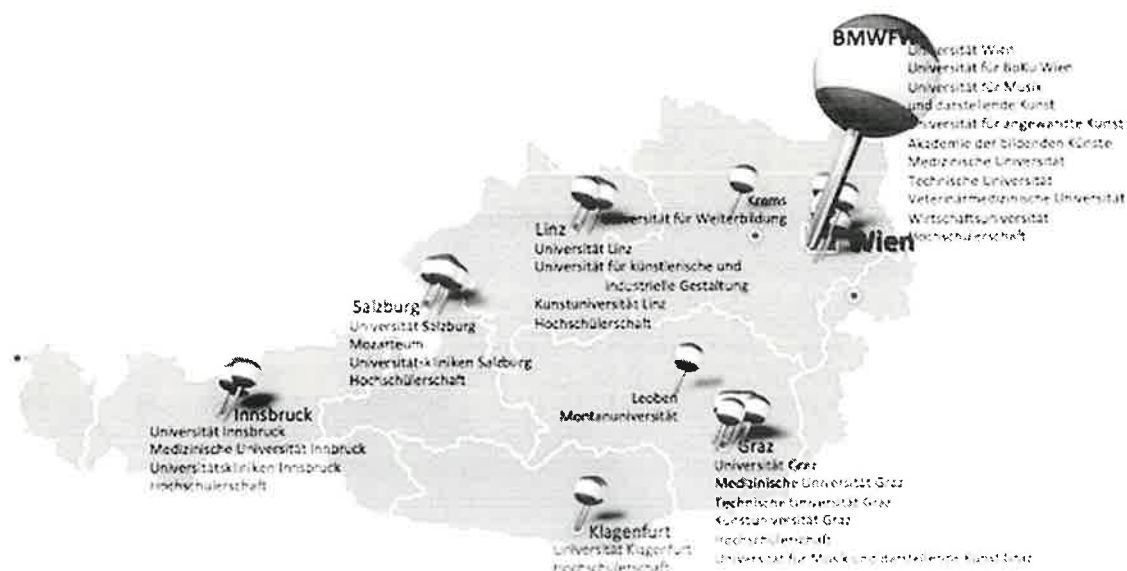
Die öffentlichen Universitäten Österreichs sind selbständige Anstalten öffentlichen Rechts mit Hoheitsgewalt, welche über Autonomie im Rahmen des Gesetzes verfügen und somit ein Instanzenzug an staatliche Organe ausgeschlossen ist.¹³⁸

¹³⁷ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <big.at>.

¹³⁸ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht Rz 563 f.

Es gibt insgesamt 21 Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002¹³⁹ sowie die durch ein separates Bundesgesetz eingerichtete Universität für Weiterbildung in Krems.

Abbildung 44: Standorte der Universitäten



M) Bundeskanzleramt (BKA)

1. Überblick

Das Bundeskanzleramt ist in Wien angesiedelt (Art 5 B-VG) und nimmt die Koordination der allgemeinen Regierungspolitik, die Informationstätigkeit der Bundesregierung und Angelegenheiten der Verfassung wahr. Das Bundeskanzleramt verfügt im Finanzjahr 2013 über 1.031 Planstellen (954,813 VBÄ).

2. Bundesdenkmalamt

Das Bundesdenkmalamt ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundeskanzleramtes im Sinne des Art 102 Abs 2 B-VG („Denkmalschutz“), deren

¹³⁹ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien, Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120/2001 idF BGBl I Nr 45/2014, auf der Kompetenzgrundlage des Art 14 B-VG.

Aufgaben unter anderem die Erhaltung, Restaurierung und Katalogisierung von Bau- und Kunstdenkmälern, Ausgrabungsstätten und historischen Gärten, aber auch die Überwachung der Ausfuhrbestimmungen nach dem Denkmalschutzgesetz¹⁴⁰ ist. Die Tätigkeit des Bundesdenkmalamtes weist, soweit es sich auf unbewegliche Denkmäler bezieht, Schnittstellen zu den Baurechtskompetenzen der Länder auf.

Das Bundesdenkmalamt gliedert sich in das Präsidium in Wien und in acht Landeskonservatorate (LK) in den Landeshauptstädten, das LK Burgenland hat seinen Sitz in Wien.

Abbildung 45: Standorte des Bundesdenkmalamtes



3. Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde löste am 1. Jänner 2014 die Datenschutzkommission ab und basiert auf der besonderen Organkompetenz des § 2 Abs 2 Daten-

¹⁴⁰ Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, BGBl Nr 533/1923 idF BGBl Nr 92/2013.

schutzgesetz 2000.¹⁴¹ Sie ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes zuständig und hat ihren Sitz in Wien.¹⁴²

4. Gleichbehandlungsanwaltschaft

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist eine staatliche Einrichtung zur Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung und Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierung. Sie setzt sich aus einer Zentrale in Wien und aus vier Regionalbüros in Graz, Klagenfurt, Linz und Innsbruck zusammen. Das Regionalbüro Innsbruck ist für die Bundesländer Tirol, Vorarlberg und Salzburg zuständig.¹⁴³

5. Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die Kommunikationsbehörde Austria nimmt gemäß KommAustria-Gesetz¹⁴⁴ in erster Instanz die Verwaltungsführung und die Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften wahr und hat ihren Sitz in Wien.¹⁴⁵

6. Staatsarchiv

Es ist als nachgeordnete Dienststelle des Bundeskanzleramtes in Wien angesiedelt und nicht nur Zentralarchiv für die ablieferungspflichtigen Bundesdienststellen der Republik Österreich (Oberste Organe und Bundesministerien), sondern in seinen historischen Abteilungen insbesondere Hüter der archiva-
lischen Überlieferung der Zentralbehörden der ehemaligen Habsburger-

141 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten, BGBl I Nr 165/1999 idF BGBl I Nr 83/2013.

142 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bka.gv.at>.

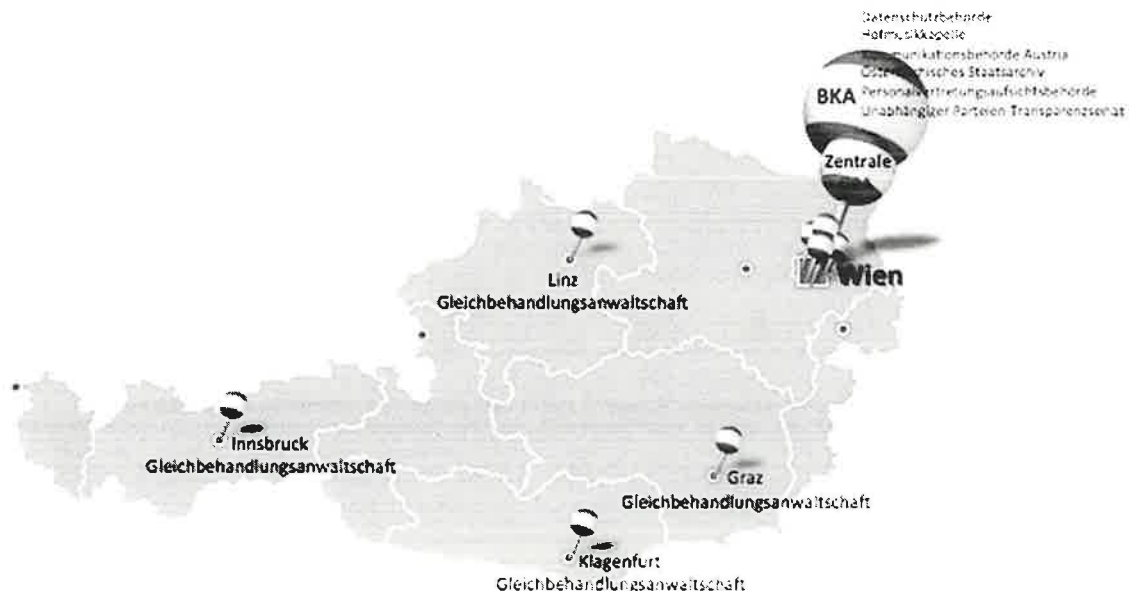
143 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <gleichbehandlungsanwaltschaft.at>.

144 Kompetenzgrundlage zur Errichtung der KommAustria gemäß KommAustria Gesetz: Art 102 Abs 2 B-VG („Post- und Fernmeldewesen“) und Art I Abs 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl Nr 396/1974.

145 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bka.gv.at>.

monarchie (1526-1918) und der obersten Organe des Heiligen Römischen Reichs (bis 1806). Die babenbergisch-habsburgische Urkundensammlung reicht mit ihrem ältesten Stück bis in das Jahr 816 zurück.¹⁴⁶

Abbildung 46: Standorte der nachgeordneten Dienststellen des BKA



7. Statistik Austria

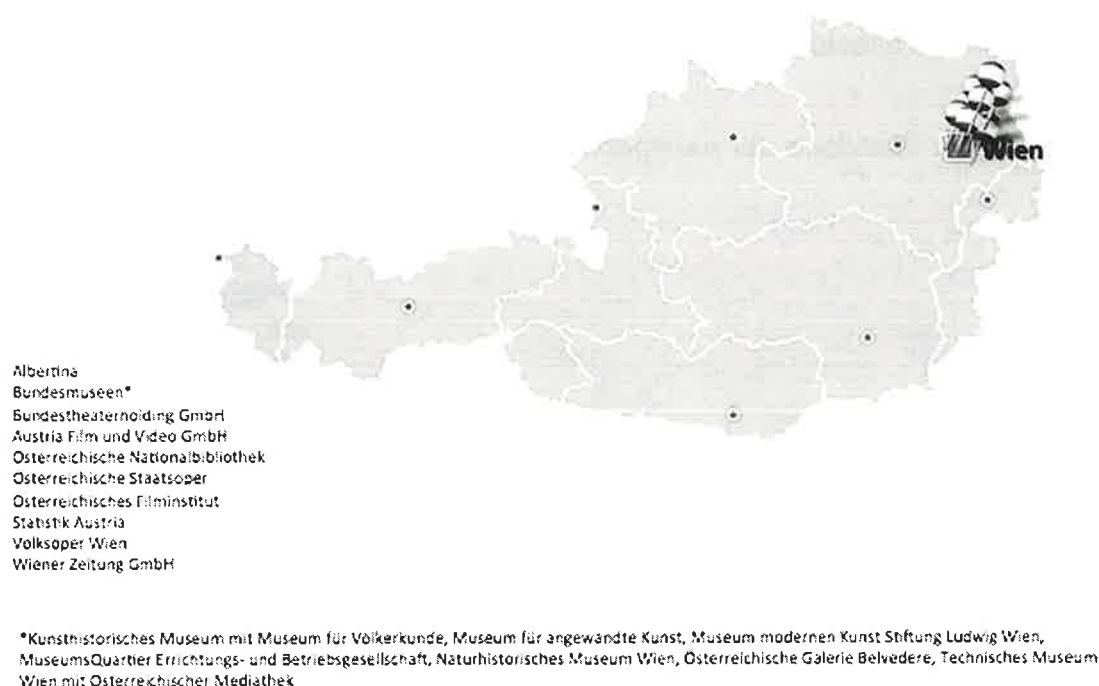
Durch das Bundesstatistikgesetz 2000¹⁴⁷ wurde das Österreichische Statistische Zentralamt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2000 aus dem Bundesdienst ausgegliedert und als selbständige, nicht gewinnorientierte Bundesanstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen Bundesanstalt Statistik Österreich errichtet. Ihre Aufgabe im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ist die Erbringung von Dienstleistungen wissenschaftlichen Charakters auf dem Gebiet der Bundesstatistik. Die Statistik Austria hat ihren Sitz in Wien und verzeichnete für das Finanzjahr 2013 125 Planstellen.¹⁴⁸

¹⁴⁶ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <oesta.gv.at>.

¹⁴⁷ Wurde auf der Grundlage des Art 10 Abs 1 Z 13 („Volkszählungswesen sowie – unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben – sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“) iVm Art 17 B-VG.

¹⁴⁸ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <statistik.at>.

Abbildung 47: Standorte sonstiger Einrichtungen des BKA



N) Verwaltungsgerichtsbarkeit und gemeinsame Organe des Bundes und der Länder

1. Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Seit 1. Jänner 2014 können Entscheidungen österreichischer Verwaltungsbehörden gerichtlich bekämpft werden. Verwaltungsgerichte erster Instanz sind gemäß Art 129 B-VG die neun Landesverwaltungsgerichte, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht. Das Bundesverwaltungsgericht hat grundsätzlich alle Entscheidungen der Verwaltungsbehörden auf Bundesebene, ausgenommen jenen, die in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes fallen, zu überprüfen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Wien und verfügt über drei Außenstellen in Linz, Graz und Innsbruck.¹⁴⁹

¹⁴⁹ Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bvwg.gv.at>.

2. Bundesfinanzgericht (BFG)

Das Bundesfinanzgericht entscheidet gemäß Art 131 Abs 3 B-VG über Beschwerden in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben, des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden. Das BFG hat seinen Sitz in Wien und verfügt über sechs Außenstellen in Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg.¹⁵⁰

3. Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 besteht seit 1. Jänner 2014 eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. In erster Stufe erkennen die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden. In zweiter Stufe erkennt der Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 133 B-VG über Revisionen gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte.¹⁵¹

Der Verwaltungsgerichtshof ist in Wien angesiedelt, verfügte im Finanzjahr 2013 über 184 Planstellen (185,725 VBÄ) und bildet zusammen mit dem Verfassungsgerichtshof und dem Obersten Gerichtshof die Höchstgerichte der Republik Österreich.

4. Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Dem Verfassungsgerichtshof obliegt es, die Einhaltung der Verfassung zu kontrollieren. Für den Fall einer Verletzung der Verfassung ist der Verfassungsgerichtshof von der Bundesverfassung gemäß Art 137 ff B-VG als jenes Organ eingerichtet, das darüber endgültig zu entscheiden und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen hat.¹⁵²

150 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <bfg.gv.at>.

151 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <vwgh.gv.at>.

152 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage <vfgh.gv.at>.

Der Verfassungsgerichtshof hat seinen Sitz in Wien und verfügte im Finanzjahr 2013 über 98 Planstellen (90,325 VBÄ).

5. Volksanwaltschaft (VA)

Die Aufgabe der Mitglieder der Volksanwaltschaft gemäß Art 148a B-VG ist es, Missstände in der Verwaltung aufzuzeigen. Von der Volksanwaltschaft können alle Behörden und Organe der Bundesverwaltung sowie die Behörden und Organe der Landes- und Gemeindeverwaltung in allen Bundesländern mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg geprüft werden. In Tirol und Vorarlberg bestehen eigene Landesvolksanwälte mit ähnlichen Befugnissen. Auch Selbstverwaltungskörper, wie die Sozialversicherungsträger, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Volksanwaltschaft. Neben der Hoheitsverwaltung können auch, anders als die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Akte der Privatwirtschaftsverwaltung geprüft werden. Gerade hinsichtlich Letzterer füllt die Volksanwaltschaft eine Rechtsschutzlücke.¹⁵³

Die Volksanwaltschaft hat ihren Sitz in Wien und verfügte im Finanzjahr 2013 über 73 Planstellen (71,875 VBÄ).

6. Rechnungshof

Die Aufgabe des Rechnungshofes ist die Kontrolle der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch das Gesetz bestimmter Rechtsträger gemäß Art 121 Abs 1 B-VG. Organisatorisch ist der Rechnungshof ein Bundesorgan und hat seinen Sitz in Wien. Er zählt nicht zu den obersten Organen des Staates, jedoch zu den gemeinsamen Organen des Bundes und der Länder.¹⁵⁴

Der Rechnungshof verfügte im Geschäftsjahr 2013 über 325 Planstellen (286,325 VBÄ).

¹⁵³ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht Rz 583 ff.

¹⁵⁴ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht Rz 572 ff.

Abbildung 48: Standorte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und gemeinsamer Organe des Bundes und der Länder



O) Oberste Organe

1. Parlament

In Österreich obliegt die Gesetzgebung auf Bundesebene gemäß Art 24 B-VG zwei eigenständigen gesetzgebenden Körperschaften, dem Nationalrat (183 Abgeordnete) und dem Bundesrat (61 Mitglieder), die gemeinsam auch als Parlament bezeichnet werden.

Der Präsident des Nationalrats verfügt über einen administrativen Hilfsapparat, die Parlamentsdirektion. Diese ist, so wie das Parlament, in Wien angesiedelt und verfügte im Geschäftsjahr 2013 über 420 Planstellen (411,563 VBÄ).¹⁵⁵

2. Präsidentschaftskanzlei

Der Bundespräsident ist als oberstes Organ der Vollziehung gemäß Art 19 Abs 1 B-VG zu qualifizieren. Diesem untersteht zur Unterstützung bei der Besorgung seiner Amtsgeschäfte die Präsidentschaftskanzlei. Diese ist in Wien

¹⁵⁵ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht Rz 414 ff.

angesiedelt und verfügte im Finanzjahr 2013 über 81 Planstellen (73,250 VBÄ).¹⁵⁶

Abbildung 49: Standorte der Behörden oberster Organe



¹⁵⁶ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht Rz 482.

IV. Demografische Entwicklung und Marktmacht

A) Überblick

Die demografische Entwicklung Österreichs ist von einem starken Wachstum der großen Städte bei gleichzeitiger Bevölkerungsabnahme in peripheren Regionen gekennzeichnet. Die Szenarien der Bundeshauptstadt Wien verdienen dabei eine besondere Beachtung. Laut den neuesten Zahlen der Statistik Austria¹⁶⁰ wächst die Bundeshauptstadt schneller als angenommen; sie sprengt bereits 2029 – und nicht erst 2030 – die Grenze von 2 Mio Menschen. Rund zwei Drittel des Einwohneranstiegs machen Zuzügler aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland aus. Allein im vergangenen Jahr (2013) ist der Bevölkerungszuwachs in Wien doppelt so hoch ausgefallen wie im Durchschnitt Österreichs, mit 46% hat die Bundeshauptstadt fast die Hälfte des gesamtösterreichischen Bevölkerungswachstums an sich gezogen.

Nur Wien zu betrachten greift aber zu kurz. Die Auswertung der NUTS 3-Regionen seitens der Statistik Austria¹⁶¹ weist für die Regionen Wien Nord und Wien Süd (Umlandgemeinden) ein Wachstum von 190.000 Bewohnern bis 2050 aus (von 655.000 auf 846.000). Der Großraum Wien wird damit 3 Mio Einwohner aufweisen, der Zuwachs beträgt 550.000 Menschen. Die Metropolregion Wien weist damit ein Drittel der gesamtösterreichischen Bevölkerung auf. Allein der Zuwachs entspricht dem derzeitigen Bevölkerungsstand der Landeshauptstädte Linz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt zusammen (siehe auch Kapitel „Bildungswanderung“).

Eine Untersuchung der Wirkungen der demografischen Entwicklung vor allem auf die Arbeitsmärkte würde über den Gegenstand der Studie hinausgehen. An dieser Stelle seien daher nur zwei Einzelbeispiele dargestellt. Der Wirtschafts-informations-Dienstleister Bisnode D&B Austria¹⁶² hat erhoben, dass von den

160 Presstext Statistik Austria, <statistik.at/web_de/dynamic/presse/076785>, zuletzt aufgerufen am 15.10.2014.

161 Statistik Austria: Tabellen zur ÖROK-Bevölkerungsprognose 2009-2050, abrufbar unter <statistik.at>.

162 Bisnode Austria Holding GmbH, Geiselbergstraße 17, 1110 Wien.

1.000 umsatzstärksten Firmen Österreichs beinahe 400 in Wien ansässig sind. Der Bevölkerungsanteil Wiens beträgt derzeit 20%. Die wirtschaftliche Attraktivität dieser Großregion mit ihrem bedeutenden Umsatzpotenzial bei niedrigen logistischen Kosten ist sehr anziehend für viele Investoren. So meldete der Telekommunikationsanbieter „3“ im September 2014, dass er das größte und modernste LTE-Netz mit 1.300 Sendestationen im Großraum Wien in Betrieb genommen habe.¹⁶³ Bis Jahresende sollen auch die größeren Städte plus Umland in den Bundesländern mit den Mobilfunk-Infrastrukturen der vierten Generation versorgt werden. Der intensive Wettbewerb in bevölkerungsreichen Regionen schlägt sich für die Kunden quer durch die Lebensbereiche in attraktiven Preisen nieder.

Bevölkerungsveränderung 2001 bis 2011: errechnete Wanderungsbilanz nach Gemeinden

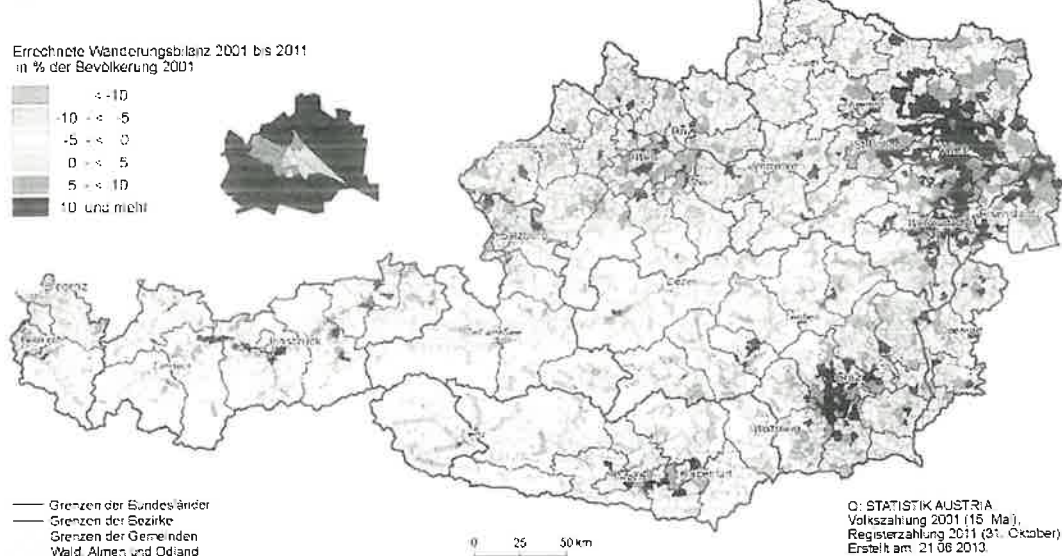


Abbildung 50: Blick zurück: Starke Wanderungsbewegung in die Zentralräume (Quelle: Statistik Austria)

¹⁶³ „3“ startet flächendeckendes LTE-Netz im Großraum Wien, APA, 24.9.2014.

**Bevölkerungsveränderung 2009/2030: Gesamtbevölkerung
nach NUTS3-Regionen**

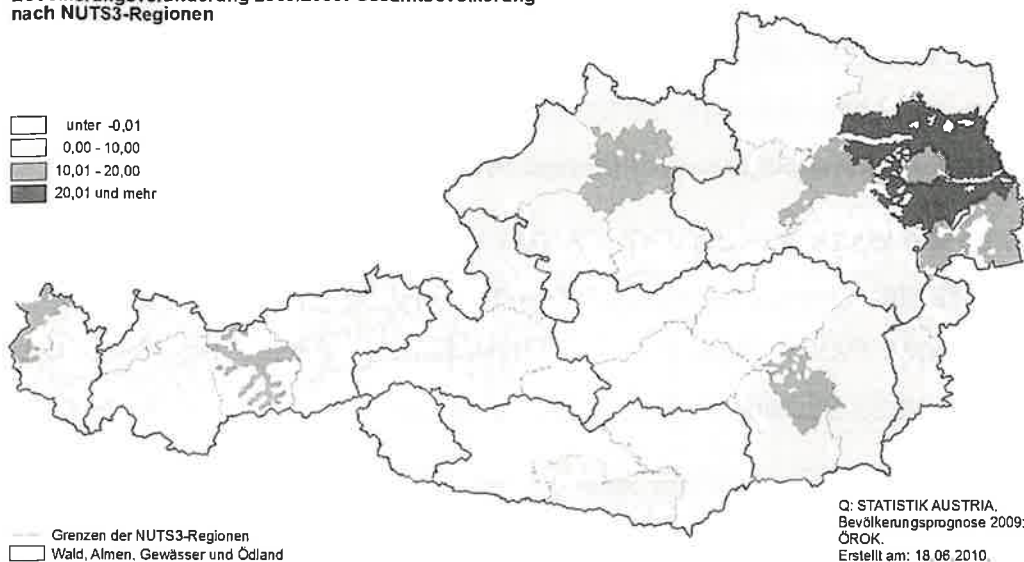


Abbildung 51: Blick nach vorn: Das Wiener Umland wächst um 20 und mehr Prozent, auch die großen Ballungsräume zeigen eine stark positive Tendenz (Quelle: Statistik Austria)

B) Wirtschaftliche Auswirkungen von Standortentscheidungen

Standortentscheidungen haben je nach Größe der Unternehmung beträchtliche direkte und indirekte Effekte. Die direkten regionalwirtschaftlichen Impulse spiegeln sich hauptsächlich in den Personal-, Sach- und Investitionsausgaben wider. Mit den Löhnen werden vielfach mehrere Personen finanziert, was sich positiv auf die demographische Situation allgemein und auf die Auslastung von Handel, Gastronomie, Hotellerie, öffentlichem Nahverkehr, Bildungs- und Freizeitinfrastrukturen im Besonderen auswirkt. Nicht zu vernachlässigen sind Umwegeeffekte, beispielsweise durch eine gesteigerte Kongresstätigkeit, ausgelöst durch Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

1. Hochschulstandort Wien

Die von *Robert Musil* und *Jakob Eder*, Akademie der Wissenschaften, verfasste Studie¹⁶⁴ hat Kaufkraft und Beschäftigungseffekte der Wiener Hochschulen, ihrer Bediensteten und der Studierenden genauso ausgewertet wie demo-

¹⁶⁴ *Musil/Eder*, Wien und seine Hochschulen – Regionale Wertschöpfungseffekte der Wiener Hochschulen (2013).

grafische Effekte oder Auswirkungen auf den nationalen oder internationalen Kongresstourismus. 187.000 Studierende oder 53,9% aller Studierenden Österreichs waren im Wintersemester 2012 an einer der Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten am Standort Wien inskribiert.¹⁶⁵

31.400 Personen waren im Jahr 2011 an den Wiener Hochschulen beschäftigt, das waren 4% der unselbständig Beschäftigten der Bundeshauptstadt. Beim wissenschaftlichen Personal waren 14,5% habilitiert, und auch das allgemeine Personal wies mit 33,5% eine hohe Akademikerquote aus.¹⁶⁶

Der direkte Wertschöpfungseffekt wird in der Studie mit 2.298,2 Mio Euro ausgewiesen. Er setzt sich aus den Ausgaben der Studierenden und Hochschulbeschäftigten sowie den Investitions- und Sachausgaben der Hochschulen zusammen. Die Wertschöpfung der Studierenden (Grundlagen: Studierendensozialerhebung, Geldflussrechnungen) wird mit 1.757,1 Mio Euro angegeben, die des allgemeinen und wissenschaftlichen Hochschulpersonals mit 298,9 Mio Euro und die Bau-, Investitions- und Sachausgaben an Unternehmen in Wien mit 242,2 Mio Euro.¹⁶⁷

Die indirekte Beschäftigungswirkung (Beherbergung, Handel, Gastronomie, Bauwirtschaft etc) wird mit 4.550 Personen und einer jährlichen Wertschöpfung von 258,4 Mio Euro ausgewiesen.¹⁶⁸

Die Gesamtwertschöpfung der Wiener Hochschulen beträgt demnach rund 2,5 Mrd Euro.

Eine gesonderte Erwähnung gebührt auch den Auswirkungen auf den Wiener Kongresstourismus. Der Studie zufolge wurden 2011 868 nationale und internationale Veranstaltungen mit rund 240.400 Teilnehmertagen und einer Wertschöpfung von 36,7 Mio Euro durchgeführt.

¹⁶⁵ Musil/Eder, Wien 30.

¹⁶⁶ Musil/Eder, Wien 51.

¹⁶⁷ Musil/Eder, Wien 80.

¹⁶⁸ Musil/Eder, Wien 90.

2. Austria Center Vienna

Im Rahmen einer gemeinsamen Studie, veröffentlicht im Mai 2014, haben das Institut für Höhere Studien (IHS) und ECO Austria – Institut für Wirtschaftsforschung, die wirtschaftlichen Auswirkungen von Veranstaltungen im Austria Center Vienna ausgewertet.¹⁶⁹ Als Basis diente das Veranstaltungsjahr 2012, in dem 150 Veranstaltungen mit 149.461 Teilnehmern (davon 61.436 internationale Gäste) stattfanden. Als Instrument wurde eine vom IHS entwickelte multiregionale *input-output*-Analyse gewählt, die die Verflechtungen zwischen den einzelnen Produktionssektoren der Volkswirtschaft und deren Beitrag zur Wertschöpfung darstellen. Durch die Multiregionalität können einzelne Effekte sogar bundesländerweise zugeordnet werden.

Ganz wesentlich wirkt sich ein Veranstaltungszentrum in der Standortregion auf die Infrastruktur aus, die auf Grund der Nachfrage nach regionalen Produkten und Dienstleistungen errichtet und instand gehalten werden muss. Die Hersteller veranstaltungsbezogener Produkte und Dienstleistungen, wie etwa benutzte Materialien, vor allem aber Dienstleistungsbetriebe im Bereich Transport, Unterkunft und Verpflegung profitieren massiv. Induzierte Effekte ergeben sich aus der Nachfrage der Gäste nach anderen Gütern und Dienstleistungen, die nicht unmittelbar mit der Veranstaltung zusammen hängen, wie etwa ein Einkaufsbummel, Museumsbesuche und Freizeitaktivitäten sowie der touristischen Kundenbindung.

Im Veranstaltungsjahr 2012 betrug die vom Austria Center Vienna laut Studie erzielte Bruttowertschöpfung insgesamt 252,43 Mio Euro, wobei 153,34 Mio Euro, also 61%, in Österreich und davon wiederum 98,79 Mio Euro am Standort Wien generiert wurden. Die zusätzlich im Ausland erzeugte Bruttowertschöpfung betrug 99,9 Mio Euro.

Die Beschäftigungswirkung des Austria Center Vienna wird in der Studie mit 2.528 Vollzeitäquivalenten angegeben, wobei zwei Drittel des Arbeitsaufwandes in der Standortstadt angefallen sind. Die drei Sektoren, auf die sich die größten Anteile der österreichischen Wertschöpfung beziehen, sind die Beherbergungs- und Gastronomieleistungen mit 28,68 Mio Euro (18,7%), der Bereich „Wirt-

¹⁶⁹ Austria Center Vienna, 1220 Wien, Bruno-Kreisky-Platz 1, Presstext vom 19.5.2014.

schaftliche Dienstleistungen für Unternehmen“ mit 22,26 Mio Euro (14,5%) und der Sektor „Bauinstallationen und sonstige Ausbautätigkeiten mit 12,6 Mio Euro (8,2%). In Wien zeigt sich die positive Auswirkung auf den Hotel- und Gastromiesektor mit 25,2% Anteil an der Gesamtwertschöpfung sogar noch deutlicher.

Das direkte und indirekte Steuer- und Abgabenaufkommen beziffert die Studie von IHS und ECO Austria mit 64,63 Mio Euro. 27,98 Mio Euro davon entfallen auf den Bund, 22,99 Mio Euro auf die Sozialversicherungen und 4,98 Mio Euro auf die Gemeinde Wien. Die anderen acht Bundesländer und Gemeinden lukrierten zusammen 9,39 Mio Euro.

3. Die Landeskrankenhäuser Oberösterreichs

Die Krankenhäuser sind, so wie der gesamte Gesundheits- und Sozialsektor ein immer wichtiger werdender Faktor der regionalen Wirtschaft. In einer Bildungs- und Wissensgesellschaft mit der ständig steigenden Zahl von höheren Abschlüssen ist vor allem auch die Rolle als Arbeitgeber für hoch- und höchstqualifizierte Personen von großer Bedeutung.

Die Statistikabteilung des Landes Oberösterreich hat in einer im Jahr 2008 veröffentlichten Studie¹⁷⁰ die landesweite, aber auch die regionale Wertschöpfung der oberösterreichischen Landeskrankenhäuser untersucht. Die Gesamtausgaben der elf analysierten Landeskrankenhäuser haben demnach im Jahr 2006 311 Mio Euro betragen. Davon sind 59,6% in Oberösterreich verblieben, 38,9% flossen in andere Bundesländer, durchschnittlich 16% der Ausgaben wurden im Standortbezirk getätigt. Nur 1,5% gingen ins Ausland.

Das durch die LKH-Ausgaben generierte Bruttoregionalprodukt Oberösterreichs betrug inklusive der von den Einkommen der LKH-Beschäftigten erzeugten Effekte 499 Mio Euro, der Beitrag zum regionalen Volkseinkommen belief sich auf insgesamt 350 Mio Euro.

Zusätzlich wurden durch die Wertschöpfung der Investitionen sowie des Kaufs von Ge- und Verbrauchsgütern in Oberösterreich mehr als 1.670 Arbeitsplätze

¹⁷⁰ *Raferzeder*, Volkswirtschaftliche Analyse der Wertschöpfung der Landeskrankenhäuser in Oberösterreich, Land Oberösterreich, Abteilung Statistik, 23.6.2008.

geschaffen bzw gesichert. Über die Kaufkraft der LKH-Beschäftigten fanden weitere 2.400 Personen einen Arbeitsplatz, insgesamt also mehr als 4.000.

In einer Detailanalyse wurden auch die Auswirkungen auf den Einzelhandel ausgewertet. Die gesamte Kaufkraft der Beschäftigten in den Landeskrankenhäusern wurde mit 78,09 Mio Euro pro Jahr errechnet. 937 Einzelhandelsbeschäftigte werden demnach über die Landeskrankenhäuser gesichert, davon 488 in der eigenen Wohngemeinde. Insgesamt waren der Studie zu Folge 2.100 bis 2.700 Beschäftigte (exklusive der eigenen Mitarbeiter) direkt oder indirekt von den Landeskrankenhäusern abhängig.

4. Fachhochschule Kufstein

Die Zahlen der Fachhochschule Kufstein, die im Jahr 1997 den Betrieb aufgenommen hat, belegen die Bedeutung einer Bildungseinrichtung für den regionalen Wirtschaftsstandort.¹⁷¹ Knapp 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreuen ca 1.500 Studierende, dazu kommen mehr als 200 externe Lektorinnen und Lektoren. Von der direkten Wertschöpfung (Zahlen 2013/14) in der Höhe von 19 Mio Euro entfallen 10,12 Mio Euro auf die Ausgaben der Studierenden, 2,4 Mio Euro auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Region, 385.000 Euro auf einpendelnde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 444.000 Euro auf externe Lehrende, 840.000 Euro auf Veranstaltungsgäste, 1,5 Mio Euro auf Infrastrukturkosten, 2,2 Mio Euro auf Sachkosten und 150.000 Euro auf die Kommunalsteuer.

Im Rahmen der 20 internationalen Veranstaltungen werden rund 7.000 Gäste begrüßt und 10.500 Nächtigungen gezählt. Auch die Auswirkungen auf die Auslastung der Infrastruktureinrichtungen sind beträchtlich. So wurden beispielsweise im Studienjahr 2013/14 70 Flüge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 100 Flüge von externen Lehrenden konsumiert.

¹⁷¹ Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH – university of applied sciences, Andreas Hofer-Straße 7, 6330 Kufstein – Eigenangaben des Unternehmens.

5. **Softwarepark und Fachhochschule Hagenberg**

Softwarepark und Fachhochschule Hagenberg¹⁷² bilden ein geradezu typisches Beispiel für die Untermauerung der regionalwirtschaftlichen Bedeutung von Standortentscheidungen. Der Softwarepark Hagenberg wurde 1989/90 als *spin-off* der Johannes Kepler Universität Linz gegründet und 1993 mit einer Fachhochschule ergänzt. Seither hat sich die Initiative von *Prof. Bruno Buchberger* zu einem Leitbetrieb des strukturschwachen Mühlviertels entwickelt.

Die Meilensteine der Gründungs- und Aufbauphase von Hagenberg in Stichworten: 1992 Ansiedlung erster IT-Firmen und Forschungsinstitute, 1993 erster Fachhochschullehrgang, 1999 Begründung des Software Competence Center Hagenberg, 2002 Start des Oberstufen-Realgymnasiums, 2006 JKU International Master's Program Informatics, 2009 Einrichtung eines Shuttle-Busses Linz-Hagenberg, dazwischen Errichtung von Schülerheimen, Studentenhäusern, Logistikgebäuden, Büros, Wohnungen und anderes mehr.

Der aktuelle Stand in Hagenberg: 12 Forschungseinrichtungen, 68 Unternehmen, 23 Ausbildungsgänge, 1560 Studierende, 1050 Beschäftigte, davon 400 aus der Region, 650 Heimplätze und 700.000 Euro Kommunalsteuer, Investitionssumme bis 2013 113 Mio Euro.

Das Beispiel Hagenberg ist ein besonders erfolgreiches Beispiel für die möglichen Impulse, die Universitäten und andere Forschungseinrichtungen auf die wissensbasierte Wirtschaft auslösen können. Eine tiefergehende Untersuchung der Folgewirkungen für Bauwirtschaft, Handel, Beherbergung und Gastronomie, Infrastrukturentwicklung und -auslastung liegt im konkreten Fall nicht vor. Aber allein die Investitionssumme, die Höhe der jährlich zu entrichtenden Kommunalsteuer und die Zahl der Arbeitsplätze belegen die befruchtende Wirkung auf die regionalen Kreisläufe.

¹⁷² Softwarepark Hagenberg, 4232 Hagenberg, Hauptstraße 90: Eigenangaben des Unternehmens.

C) Bildungsabschlüsse: Reifeprüfungen vervierfacht, Studienabschlüsse versechsfacht

An den Zahlen der höheren Bildungsabschlüsse lässt sich die Entwicklung der Wissensgesellschaft ablesen. Diese Zahlen können direkt mit den demografischen Zahlen in Verbindung gesetzt werden. Die Übersiedlung in einen der zentralen Orte, in denen sich rund um die Ausbildungsstätten die Wissensökonomie angesiedelt hat, ist für höher gebildete Personen aus beruflichen Gründen vielfach zwingend erforderlich. Hier die Zahlen:

Bestandene Reife- und Diplomprüfungen:

Die Statistik Austria weist für den Jahrgang 2012 in Österreich 43.665 Reife- und Diplomprüfungen in den allgemeinbildenden höheren Schulen, in den technisch-gewerblichen, kaufmännischen, wirtschaftlichen, land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen und Lehrer- und Erzieherbildende höheren Schulen aus.¹⁷³ Damit hat sich die Zahl der Absolventinnen und Absolventen bei gleichzeitig insgesamt sinkenden Bevölkerungszahlen seit 1960 (10.832) mehr als vervierfacht. Bei diesem Zuwachs ist besonders die Veränderung bei der Geschlechterverteilung der Maturanten bemerkenswert. Waren Frauen in den 1960er Jahren mit einem Anteil von weniger als einem Drittel an allen Reifeprüfungen stark unterrepräsentiert, so erwarben in den letzten Jahren deutlich mehr Frauen als Männer eine Matura. 2012 betrug der Frauenanteil 58%.

Von allen Reifeprüfungen werden weniger als die Hälfte an den allgemein bildenden höheren Schulen erworben (Abschlussjahrgang 2012 41,4%). Der größere Teil der Schülerinnen und Schüler legte eine Reife- und Diplomprüfung an einer berufsbildenden Schule ab.

Studienabschlüsse seit 1972:

Für das Studienjahr 2011/12 wurden von den öffentlichen Universitäten an die Statistik Austria 32.460 Studienabschlüsse ordentlicher Studierender gemeldet (27.316 Inländerinnen und Inländer). An den Privatuniversitäten absolvierten

¹⁷³ Abrufbar unter <statistik.at>.

860 inländische und 481 ausländische Studierende. Ein Fachhochschulstudium beendeten 11.955 Personen, darunter 1.405 ausländischer Herkunft. Die Pädagogischen Hochschulen schlossen 2.760 Studierende ab, 2.060 Studentinnen und Studenten absolvierten erfolgreich einen Lehrgang universitären Charakters. An drei theologischen Lehranstalten gab es Abschlüsse von 19 inländischen und 53 ausländischen Studierenden.

Die Zahl der inländischen Studienabschlüsse hat sich seit den siebziger Jahren beinahe versechsfacht. Im Studienjahr 1971/72 schlossen 4.921 Studierende an den öffentlichen Universitäten die Ausbildung ab, im Studienjahr 2012/13 waren es bereits 29.178.

D) „Bildungswanderung“ in die Stadtregionen

Die Volkszählung der Statistik Austria weist für das Jahr 2013 einen ungebremsten Zuzug in die Stadtregionen aus.¹⁷⁴ Während die österreichische Bevölkerungszahl insgesamt um 0,66% (um 55.926 auf gesamt 8,507.786 Personen) gestiegen ist, wuchs sie in Wien um 1,46%, in Innsbruck um 1,73%, in Graz um 1,59%, in Klagenfurt um 1,25% und in Linz um 1,21%. Auch die Umlandbezirke der Landeshauptstädte verzeichneten starke Wachstumsraten, während die inneralpinen und peripheren Regionen wie Tamsweg, Waidhofen an der Ybbs, Murau, Waidhofen an der Thaya und Jennersdorf zwischen 1,05% (Tamsweg) und 0,65% (Jennersdorf) verloren.

Ein Blick auf die Wanderungen innerhalb Österreichs im Bezugszeitraum 2010-2011 verdeutlicht, dass die Bildungs- und die damit verbundene Arbeitsplatzwanderung höher und hochqualifizierter Personen einen beträchtlichen Anteil hat. In den Tabellen „Wanderungen innerhalb Österreichs“ und „Wanderungen zwischen den Bundesländern“ haben die Altersgruppen zwischen 20 und 30 Jahren mit Abstand den größten Anteil:

Wanderungen innerhalb Österreichs: 20 – 24 Jahre: 118.879, 25 – 29 Jahre: 113.819, 30 – 34 Jahre: 85.874. Vorher und nachher sind starke Rückgänge zu beobachten. Die Gesamtzahl der gewanderten Personen beträgt 699.871.

¹⁷⁴ Abrufbar unter <statistik.at>.

Wanderungen zwischen den Bundesländern: Wien ist mit einem Studierendenanteil von 53,9% (Quelle: Studie „Wien und seine Hochschulen“) die Bildungshochburg Österreichs schlechthin. In Verbindung mit vielen Betrieben der Wissensökonomie ist das vielfältige und konzentrierte Hochschul- und Bildungsangebot in Wien ein wesentlicher Treiber der Wanderungsbewegung. Nachfolgend wird für das jeweilige Bundesland der Saldo von Zuwanderung aus Wien und Abwanderung nach Wien (2013) dargestellt:¹⁷⁵

Burgenland: 78 Personen Zuzug, 1.683 Personen Abzug. Saldo - **1.605**

Kärnten: 894 Personen Zuzug, 1.694 Personen Abzug. Saldo: - **800**

Niederösterreich: 16.708 Personen Zuzug, 12.578 Personen Abzug.
Saldo: + **4.130**

Oberösterreich: 1.845 Personen Zuzug, 3.805 Personen Abzug. Saldo: - **1.960**

Salzburg: 677 Personen Zuzug, 1.389 Personen Abzug. Saldo: - **712**

Steiermark: 1.655 Personen Zuzug, 2.871 Personen Abzug. Saldo: - **1.216**

Tirol: 614 Personen Zuzug, 1.022 Personen Abzug. Saldo: - **408**

Vorarlberg: 416 Personen Zuzug, 733 Personen Abzug. Saldo: - **317**

¹⁷⁵ Abrufbar unter <statistik.at>.

E) Brain-Drain-Studie Kärnten

In einer im März 2014 veröffentlichten Arbeit hat das Institut für Höhere Studien Kärnten¹⁷⁶ die Motive der Abwanderung von Kärntnerinnen und Kärntnern untersucht. Dabei wurde 2.350 Personen, die zwischen dem 1. März 2003 und dem 1. Jänner 2013 den Hauptwohnsitz von Kärnten in ein anderes Bundesland verlegt haben, ein Fragebogen zugeschickt (Grundgesamtheit 46.946 Personen, Statistik Austria und Eigenberechnungen des Instituts, Zufallsstichprobe). Mit 605 verwertbaren Fragebögen stand ein qualitativ hochwertiges Datenmaterial zur Verfügung. Hier die Details in Kurzform:

- Mehr als zwei Drittel der ehemaligen Kärntnerinnen und Kärntner (69,9%) haben derzeit in Wien oder der Steiermark ihren Hauptwohnsitz
- Mehr als 50% verfügen über einen tertiären Bildungsabschluss und weitere 28,6% über einen Abschluss einer höheren Schule
- 80% der Befragten waren zum Zeitpunkt der Übersiedlung aus Kärnten zwischen 15 und 34 Jahre alt
- Frauen wandern signifikant früher ab
- Hauptgründe der Abwanderung waren die Absolvierung einer Ausbildung (47,9%), der Antritt einer Arbeitsstelle (22,7%) sowie familiäre Gründe (19,2%)
- Personen unter 35 Jahren wandern vorwiegend zu Ausbildungszwecken (93,4% zwecks Absolvierung eines Studiums) ab
- Der häufigste Grund für die Wahl des Studienortes war, dass es in Kärnten kein Angebot gab
- Abwanderung aus Arbeitsplatzgründen: Karrieremöglichkeiten, Einkommen, renommiertes Unternehmen bzw fehlendes Angebot in Kärnten dominierten die Entscheidung
- 51,8% gaben an, dass die Abwanderung bei besseren beruflichen Möglichkeiten in Kärnten nicht stattgefunden hätte.

¹⁷⁶ Aigner-Walder/Klinglmair, „Brain-Drain in Kärnten – Ursachen und Handlungsempfehlungen“, 17.3.2014.

F) Brain-Drain-Studie Oberösterreich

Ca 17.000 Personen hat der negative Wanderungssaldo zwischen Oberösterreich und Wien im Zeitraum 2001-2011 nach Angaben der Statistikabteilung des Landes betragen. Die größten Wanderungsverluste hat es im Alterssegment 18 bis 23 Jahre gegeben. Unter dem Titel „Was zieht junge Oberösterreicher/innen nach Wien und was wieder zurück?“ (300 ausgewertete Fragebögen, Herbst 2013) hat die Zukunftsakademie des Landes Oberösterreich in Zusammenarbeit mit dem Linzer Institut für qualitative Analysen die Motive¹⁷⁷ erforscht. Ähnlich wie in Kärnten (siehe Kapitel „Brain Drain in Kärnten – Ursachen und Handlungsempfehlungen“) war der Beginn des Studiums (68%) das zentrale Motiv für den Wohnortwechsel, gefolgt von Perspektiven für Beruf und Einkommen (38%) und dem kulturellen Angebot (33%), besonderen Ausbildungsmöglichkeiten (32%) und Offenheit/Toleranz (28%).

64% der Befragten haben vor, dauerhaft in Wien zu bleiben. Beruf, Einkommen und Karrierechancen (41%) wurden als der mit Abstand wichtigste Grund für die dauerhafte Niederlassung in Wien genannt.

G) Einzugsgebiete der Wiener Hochschulen

Die Argumente für die Abwanderung, die in den Brain-Drain-Studien von Oberösterreich und Kärnten geäußert wurden, finden ihre Deckung in den Einzugsgebieten beispielsweise der Wiener Hochschulen. In der bereits auf Seite 87 angeführten Studie der Akademie der Wissenschaften¹⁷⁸ wird die Gesamtzahl der Studierenden in Wien 2011 mit 184.755 angegeben. 85,2% davon gaben als Heimatadresse Wien oder das Wiener Umland an (Wiener Umland: 219 niederösterreichische und elf burgenländische Gemeinden, maximale ÖPVN-Reisezeit von 45 Minuten). 45.691 Studierende stammen demnach aus den westlichen und südlichen Bundesländern sowie aus den

¹⁷⁷ „Oberösterreich, die Jungen und die Zukunft – Was zieht junge Oberösterreicher/innen nach Wien und was wieder zurück?“, Motivstudie der Oberösterreichische Zukunftsakademie und des Linzer Instituts für qualitative Analysen (2013).

¹⁷⁸ Vgl. Musil/Eder, Wien.

entfernteren Regionen Niederösterreichs oder des Burgenlands. Es werden sogar mehr sein, wie die Studienautoren annehmen, weil viele Studierende nicht den Herkunftsort als Heimatadresse angeben, sondern den Studienort Wien.

Von bildungspolitischem Interesse ist zudem der Hinweis, dass Umständlichkeit und Zeitaufwand bei der Erreichbarkeit des Studienortes wichtige Entscheidungsfaktoren sind: Aus den Bezirken entlang der West- und der Südbahnstrecke sind deutlich mehr Studentinnen und Studenten an den Wiener Hochschulen inskribiert als aus den peripheren Bezirken. Ungeachtet dessen haben sich Studentinnen und Studenten aus allen politischen Bezirken Österreichs für Wien als Studienort entschieden. Die starke Zugkraft der Veterinärmedizinischen Universität und der Universität für Bodenkultur ist auf Grund der Singularität des Angebots selbsterklärend.

Karte 5.2: Herkunft der Studierenden der Universitäten Wiens nach Politischen Bezirken

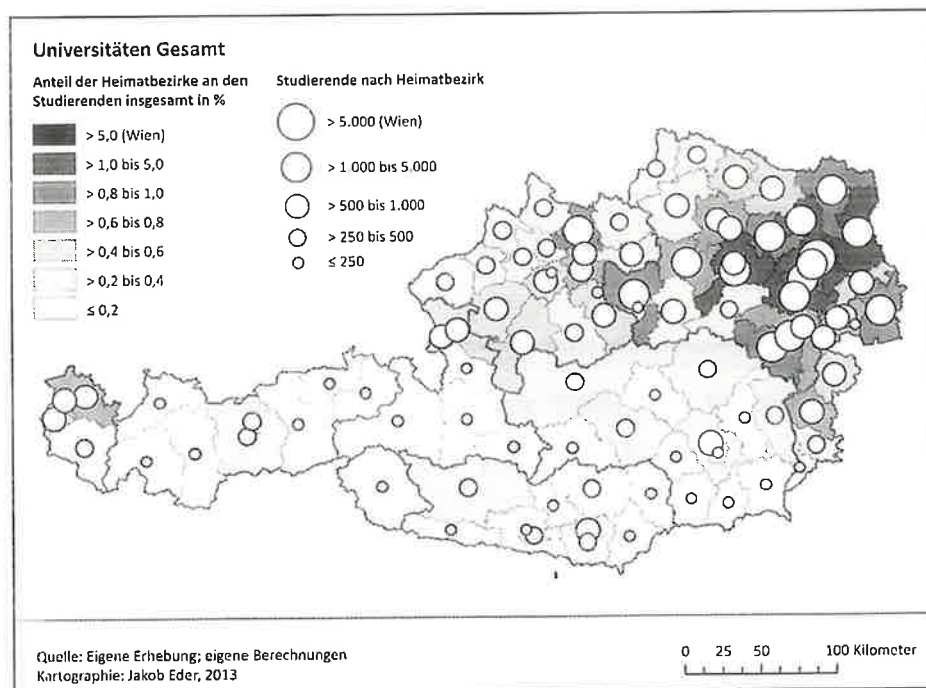


Abbildung 52: Mehr als 45.000 junge Menschen aus allen politischen Bezirken Österreichs studieren in Wien.¹⁷⁹

179 Aus Musil/Eder, Wien

H) Dezentralisierung stärkt Wachstum und Innovation

Die Dezentralisierung von Wirtschaft und Verwaltung stärkt nicht nur das Wirtschaftswachstum, sondern auch die Innovationskraft eines Landes, vor allem was die angewandte Forschung und Entwicklung betrifft. Zu diesem Schluss kommt die Studie *„Durch Subsidiarität zum Erfolg: Der Einfluss der Dezentralisierung auf wirtschaftliches Wachstum“*, die das renommierte Wirtschaftsforschungsinstitut BAK Basel Economics 2009 im Auftrag der Versammlung der Regionen Europas (VRE) erarbeitet hat.¹⁸⁰ Dabei wurden die Zusammenhänge zwischen dem Maß an Autonomie einer Region oder dem Grad der Dezentralisierung innerhalb eines Landes und der Wirtschaftsentwicklung untersucht. Berücksichtigt wurden Daten aller Regionstypen der EU 27, mit Ausnahme der Kleinstaaten Luxemburg, Slowenien, Zypern und Malta, aber einschließlich der nicht EU-Mitgliedsländer Schweiz und Norwegen. Dabei wurde in Entscheidungsdezentralisierung (administrative, funktionale, politische und vertikale Dezentralisierung) und Finanzdezentralisierung unterschieden.

Die empirische Analyse, so die Zusammenfassung, zeigt, dass Dezentralisierung einen signifikant positiven Einfluss auf die Wirtschaftsentwicklung von Ländern und Regionen hat: „ein höherer Grad an Dezentralisierung führt in der Regel zu höherem Wirtschaftswachstum“ (Seite 12 – Zusammenfassung und Schlussfolgerungen). Bezüglich Innovation kommen die Autoren zum Schluss, dass die Dezentralisierung angewandte Forschung und Entwicklung (gemessen an der Zahl der Patente) und in geringerem Ausmaß die Qualität der Universitäten (gemessen am Shanghai Index) fördert. Die Grundlagenforschung (gemessen an der Anzahl akademischer Publikationen) profitiert dagegen eher von zentralisierten Systemen. Abschließender Satz der Studie: „Diese Ergebnisse zeigen klar auf, dass die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ein Schlüssel zum wirtschaftlichen Erfolg ist.“ Dies stimmt sowohl kurzfristig (direkte Auswirkungen auf das BIP) als auch langfristig (indirekt über Bildung und Forschung) (Seite 13 – Zusammenfassung und Schlussfolgerungen).

¹⁸⁰ „Durch Subsidiarität zum Erfolg: Der Einfluss von Dezentralisierung auf wirtschaftliches Wachstum“, BAK Basel Economics, Projektleiter Urs Müller.

FÖDERALISMUS – DOKUMENTE

- FÖDOK 1 Materialien zur Bundesstaatsreform. Innsbruck 1998. ISBN 3-901965-00-9 (€ 5,00)
- FÖDOK 2 Parlamentarische Enquete des Vorarlberger Landtages zum Thema „Föderalismus“ am 27.2.1980 in Bregenz. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-01-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 3 **Peter Pernthaler/Stefan Ebensperger**, Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-02-5 (€ 5,00)
- FÖDOK 4 **Peter Pernthaler/Anna Gamper**, Verfassungsrechtliche Probleme einer regionalen Beitragsautonomie und der Vertretung kleiner Gebietskrankenkassen im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-03-3 (€ 3,00)
- FÖDOK 5 **Peter Pernthaler**, Die steirische Wasserentnahmesteuer. Verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe auf Landesebene. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-04-1 (€ 3,00)
- FÖDOK 6 **Christian Ranacher**, Die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung 1999. Ein Überblick über den Reformprozess und die wesentlichen Neuerungen. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-05-X (vergriffen)
- FÖDOK 7 **Peter Pernthaler**, Der Einfluss der geplanten Erweiterung der EU auf die Entwicklung des „europäischen Föderalismus“ und die Stellung der Regionen in der EU. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-06-8 (€ 3,00)
- FÖDOK 8 **Christian Smekal/Erich Thöni**, Österreichs Föderalismus zu teuer? Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-07-6 (vergriffen)
- FÖDOK 9 **Peter Pernthaler/Ernst Wegscheider**, Der Konsultationsmechanismus in der österreichischen Finanzverfassung, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-08-4 (€ 3,00)
- FÖDOK 10 **Peter Pernthaler/Anna Gamper**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als verfassungswidriges Element des Finanzausgleichs, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-09-2 (€ 5,00)
- FÖDOK 11 **Helmut Kramer**, Internationale Vergleichbarkeit der Aufwandsdaten des Staatssektors nach Aufgabenbereichen und Ebenen der Staatstätigkeit, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-10-6 (€ 5,00)
- FÖDOK 12 **Peter Bußjäger** (Hg), Neue Wege der Verwaltungsreform? Innsbruck 2001. ISBN 3-901965-11-4 (€ 3,00)
- FÖDOK 13 **Peter Bußjäger**, Reform und Zukunft des Föderalismus, Innsbruck 2002. ISBN 3-901965-12-2 (vergriffen)
- FÖDOK 14 **Peter Bußjäger** (Hg), Zukunft der regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik, Innsbruck 2003. ISBN 3-901965-13-0 (€ 5,00)
- FÖDOK 15 **Helmut Kramer**, Internationaler Vergleich der Verwaltungskosten. Volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Interpretation, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-14-9 (€ 5,00)

- FÖDOK 16 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Landesgesetzgebung und Europäisierungsgrad – eine Untersuchung über die Bindungsdichte der Landesgesetzgebung durch das EU-Recht, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-15-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 17 **Gioachino Fraenkel**, Eine kritische Analyse des neuen italienischen Steuerföderalismus, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-16-5 (€ 5,00)
- FÖDOK 18 **Roberto Anero Ordóñez**, Reformprozess und Zukunft des spanischen Finanzgleichssystems – ein gebundenes Trennsystem für Spanien?, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-17-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 19 **Peter Bußjäger/Peter Pernthaler**, Verfassungsbegründung und Verfassungsautonomie – Beiträge zur Entwicklung des österreichischen Bundesstaates, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-18-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 20 **Peter Bußjäger/Daniela Larch** (Herausgeber), Die Neugestaltung des föderalen Systems vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-19-X (€ 5,00)
- FÖDOK 21 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Grundlagen und Entwicklungen der bundesstaatlichen Instrumente in Österreich, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-20-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 22 **Peter Bußjäger**, Klippen einer Föderalismusreform – Die Inszenierung Österreich-Konvent zwischen Innovationsresistenz und Neojosephinismus, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-21-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 23 **Peter Bußjäger/Silvia Bär/Ulrich Willi**, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration, Innsbruck 2006. ISBN 3-901965-22-X, 978-3-90165-22-7 (€ 7,00)
- FÖDOK 24 **Vladislava Hristozova**, Die Europäische Integration: Vorteile oder Nachteile für die subnationalen Gebietskörperschaften. Eine vergleichende Fallstudie von Österreich und der Tschechischen Republik, Innsbruck 2007. ISBN 3-901965-23-4 (€ 7,00)
- FÖDOK 25 **Oskar Peterlini, Föderalistische Entwicklung und Verfassungsreform in Italien**, Ein Streifzug von den gescheiterten Föderalismusdiskussionen in den 90er Jahren, über die neue Verfassung von 2001, den Weg zu einem neuen Wahlgesetz zum Steuerföderalismus, Innsbruck 2007. ISBN 978-3-901965-24-1 (€ 7,00)
- FÖDOK 26 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Dienstrechtsreformen im Bundesstaat, Innsbruck 2007. ISBN 978-3-901965-25-8 (€ 7,00)
- FÖDOK 27 **Oskar Peterlini**, Evoluzione in senso federale e riforma costituzionale in Italia. Un percorso dalle discussioni sul federalismo degli anni '90, passando dalla nuova Costituzione del 2001, fino alla nuova legge elettorale ed il federalismo fiscale, Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-26-5 (vergriffen)
- FÖDOK 28 **Peter Bußjäger/Karl Kössler**, Die Föderalismusreform in Deutschland und ihre Erkenntnisse für die Verfassungsreform in Österreich. Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-27-2 (€ 7,00)
- FÖDOK 29 **Niklas Sonntag**, Europaausschüsse in Bund und Ländern. Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-28-9 (€ 5,00)
- FÖDOK 30 **Christina Schön**, Zur EU-Politik der österreichischen Bundesländer – unter besonderer Berücksichtigung ihrer regionalpolitischen Interessen. Innsbruck 2009. ISBN 978-3-901965-29-6 (€ 7,00)
- FÖDOK 31 **Stefan Waschmann**, Transposition von EU-Richtlinien auf Ebene der österreichischen Bundesländer. Innsbruck 2009. ISBN 978-3-901965-30-2 (€ 7,00)
- FÖDOK 32 **Peter Bußjäger/Jens Woelk** (Herausgeber), Selbständigkeit und Integration im Alpenraum. Streiflichter zu einem komplexen Projekt. Innsbruck 2009. ISBN 978-3-901965-31-9 (€ 7,00)

- FÖDOK 33 **Esther Seha**, Verfassungspolitik in westeuropäischen Demokratien. Finnland, Österreich und die Schweiz im Vergleich. Innsbruck 2010. ISBN 978-3-901965-33-3 (vergriffen)
- FÖDOK 34 **Peter Bußjäger/Stefan August Lütgenau/Erich Thöni**, Föderalismus im 21. Jahrhundert. Effizienz und Verantwortung im modernen föderalistischen Staat. Innsbruck 2012. ISBN 978-3-901965-34-0 (€ 5,00)
- FÖDOK 35 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Marija Radoslavljevic**, Der Bund und seine Dienststellen. Zentralisierung und Dezentralisierung – die Standorte der Bundesvollziehung als Wirtschaftsfaktor und Potenzial der Verwaltungsreform. Eine vergleichende verwaltungswissenschaftliche Studie. Innsbruck 2015. ISBN 978-3-901965-35-7 (€ 5,00)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94 vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)

- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)
- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)

- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)

- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 — 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe — Landwirtschaft — Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen — Praxis — Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostenträgungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1261-6 (€ 18,00)

- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90).
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Zur Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive, 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)

- Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (€ 24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Hg), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europa-region Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich, 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (58,00)
- Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd. 116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd. 117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd. 118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd. 119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas, 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurberreinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger – Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2004. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich

Landtagsdirektor Mag.Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Josef KRENNER, Oberösterreich

Hofrat Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Dietmar SCHENNACH, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektor Dr. Thomas HOFBAUER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

